

Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts). Teil 1

Autor(en): **Schmeitzky, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **104 (1951)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden

(von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts)

Von René Schmeitzky

Literaturverzeichnis

- *** Angelomontana, Jubiläumsgabe, Engelberg 1914.
- *** Anna'en. Annales Engelbergenses, maiores et minores. in: Gfr. (Geschichtsfreund, Mitteilungen des Hist. Vereins der fünf Orte, Stans, 1845) Bd. VIII, S. 102 ff.
- Aubin, H. Immunität und Vogtgerichtsbarkeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 12, 1914, S. 241.
- Aubin, H. Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen: Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, in: Hist. Studien 143, Berlin 1920, S. 174.
- Bader, K. S. Ueber Herkunft und Bedeutung von Twing und Bann, in: Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, NF 50, (89), 1937, S. 617 ff.
- Below, G. v. Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.
- Bikel, H. Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen, 1914.
- Bindschedler, R. Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, in: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 32, 33.
- Blumer, J. J. Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien, St. Gallen 1850—59.
- Brackmann, A. Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrh., in: Abhandlungen der Preuß. Akademie der Wissensch., 1927, Phil. hist. Klasse N 2. Berlin 1928.
- Bruckner, A. Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946.
- Burckhardt, R. Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, in: Archiv für Schw. Geschichte, IV, S. 70 ff.
- Bürgisser, E. Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in: Festschrift Nabholz, 1944.

- Businger, A. Gemälde (historisch-geographisch-statistische) der Schweiz, Unterwalden. Heft 6, 1836.
- Businger, J. Geschichte von Unterwalden, Luzern 1827.
- Caro, G. Studien zu den älteren St. Galler Urkunden, in: Jahrb. für Schw. Geschichte, Bd. 26, S. 205.
- Cattani, H. Die Entwicklung des Talgerichtes von Engelberg unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90, 1935.
- Clavadetscher, O. Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel a/Albis, Dissertation Zürich 1946.
- Deschwanden, C. Urkundl. Verzeichnis der Landammänner, Vorgesetzten und Amtsleute des Landes Unterwalden nid dem Wald, in: Gfr. 26/27.
- Dopsch, A. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar 1921.
- Dopsch, A. Natural- und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte, Wien 1930.
- Dopsch, A. Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 2. Bd. Wien 1923/24.
- Durrer, R. Die Unruhen in Nidwalden und der Übergang Engelbergs an Obwalden, in: Jahrb. für Schw. Geschichte 1903.
- Durrer, R. Die Kunst- und Architekturdenkmäler in Unterwalden, Zürich, 1899—1928.
- Durrer, R. Die Einheit Unterwaldens, in: Jahrb. für Schw. Geschichte XXXV, S. 59 ff.
- Durrer, R. Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg, in: Anzeiger für Schw. Altertumskunde, NF III, 1901, S. 42 ff. und 122 ff.
- Durrer, R. Die Familiennamen der älteren Aebte von Engelberg, Anzeiger für Schw. Geschichte NF 11, 1911.
- Egger, Pater B. Die Bevölkerungsbewegungen in Engelberg, Zeitschr. für Schw. Statistik, Bd. 47, 1911, S. 66.
- Egger, Pater B. Engelberg im Kriegsjahr 1712, Sarnen 1913.
- Feiner, A. Engelberg, Streifzüge. 1889.
- Fastlinger, M. Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Bayrischen Klöster, 1912.
- *** Frowin, der selige, von Engelberg. Gedenkblätter zur achthundertsten Wiederkehr seines Amtsantrittes. Engelberg 1943.
- Ganahl, K. H. Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, in: Forschungen zur Gesch. Vorarlbergs und Lichtensteins, Bd. 6, Innsbruck 1931.
- Gasser, A. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz, Eidgenossenschaft, 1930.
- Gothein, E. Die Wirtschaftsentwicklung des Schwarzwaldes, Straßburg 1892.
- Gothein, E. Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, in: Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, NF Bd. 1 (40), S. 257 ff.
- Gottwald, Pater B. Codices manuscripti Engelbergenses 1891.

- Gottwald, Pater B. Album Engelbergense seu Catalogus religiosorum, 1882.
- Graf, Pater Th. Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die tote Hand, in: Beiträge zur Gesch. Nidwaldens, Heft 17, 1944.
- Haeberle, A. Die mittelalterliche Blütezeit des Zisterzienserklosters St. Urban. 1945.
- Hauck, A. Kirchengeschichte Deutschlands, III. und IV. Teil, Leipzig, 1920.
- Heer, Pater G. Engelbergs Kultur im 12. Jahrh., in: Schweiz. Rundschau, 27. Jahrgang. Heft 5.
- Hegglin, H. Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens, Gfr. 1930.
- Heß, Pater I. Die Kunst im Kloster Engelberg, in: Schriften zur Heimatkunde Engelbergs, Stiftsdruckerei des Klosters, Heft 4, 5, 6.
- Heß, P. I. Verzeichnis der Aebte, Klosterfrauen usw. von Engelberg, Heft 8.
- Heß, P. I. Aus dem kirchlichen und bürgerlichen Leben im alten Engelberg, Heft 10.
- Heß, P. I. Die Entstehung der Korporationsrechte und Privatalpen in Unterwalden, Engelberg 1945.
- Heß, P. I. Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: Jahrbuch für Schw. Geschichte 1900.
- Heß, P. I. Geschichte der Klosterschule, in: Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums 1902.
- Heß, P. I. Handel und Gewerbe in Engelberg, in: Titlisgrüße (Hrg. in Engelberg) 1938, Heft 4.
- Heusler, A. Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, in: Zeitschr. für Schw. Recht X, S. 44 ff.
- Heusler, A. Institutionen des deutschen Privatrechtes, Leipzig 1885/86.
- Hippel, E v. Die Regel Benedikts als Ausdruck frühchristlicher Gemeinschaftsbildung, in: Schriften der Königsberger Gelehrtenengesellschaft, 13. Jahrg.
- Hirsch, H. Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913.
- Hirsch, H. Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.
- Hirsch, H. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt, in: Zeitschrift des hist. Vereins für Steiermark, Bd. 26, 1931, S. 64 ff.
- Huizinga, J. Herbst des Mittelalters, München 1924.
- Hunkeler, Abt L. Zum Ortsnamen Engelberg, in: Titlisgrüße, Engelberg, 32. Jahrg. Heft 2.
- Kiem, Pater M. Die Alpenwirtschaft und die Agrikultur in Obwalden, in: Gfr. 21, S. 144 ff.
- Kiem, P. M. Die Acta Murensia, in: Quellen zur Schw. Geschichte III. Teil, S. 80 ff. (1883).
- Kiem, P. M. Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, Stans 1888/91.
- Kopp, J. E. Geschichte der eidg. Bünde, II, 193 ff. Leipzig 1845.

- Kötzschke, R. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
- Landmann, J. Geschichte des öffentlichen Kredites, in: Handb. der Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 479 ff.
- Lamprecht, C. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886.
- Lexer, M. Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1872 usw.
- Liebenau, H. v. Versuch einer geschichtlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg, Luzern 1846.
- Liebenau, Th. v. Blicke in die Geschichte Engelbergs, Jahrbuch des Schw. Alpenklubs, XI, S. 75 ff.
- Liertz, L. Das Engelberger Talrecht, Engelberg 1906.
- Lindenbauer, B. Die Klosterregel des Hl. Benedikt. 1928.
- Lüthi, A. Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Königsfelden. Diss. Zürich 1947.
- Mangold, F. Die Florettseidenkämmelei im Engelberger Tal, in: Schweiz. Rundschau, Jahrg. 28, 1929.
- Meyer, Pater H. Das Benediktinerstift Engelberg, 1891.
- Meyer, K. Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für Schw. Geschichte XXI, Heft 3.
- Neuscheler, E. Geschichte der Zisterzienser Abtei Bebenhausen, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1928 (29).
- Odermatt, Pater I. Ueber das Alter des ehemaligen Frauenklosters in Engelberg, in: Gfr. 27, S. 246 ff.
- Oechsli, W. Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891.
- Pirenne, H. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, hrg. als Band 25 der Sammlung Dalp, Francke, Bern 1946.
- Pischek, A. Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters. Diss. Stuttgart 1907.
- *** Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. I, Bd. 1 und 2, Aarau 1933/37; Abt. II, Bd. 2.
- Ronneberger, W. Das Zisterzienser Kloster zum hl. Kreuz bei Saalburg a. d. S., Diss. Jena, 1931.
- Schieß, Tr. Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg, herausg. von P. G. Heer, in: Zeitschr. für Schw. Kirchengesch. 35 (1941), S. 81 ff., S. 234 ff.
- Schnell, J. Das Engelberger Talrecht, in: Zeitschr. für Schw. Geschichte 1858.
- Schneller, J. Alte Hofrechte usw. in: Gfr. 7 und 11.
- Schneller, J. Das Jahrzeitbuch des Frauenklosters Engelberg, in: Gfr. 26, S. 245 ff.
- Schnürer, G. Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. 1—3, Paderborn 1924—.

- Schulte, A. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Stuttgart 1910, in: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 63/4.
- Schwarz, D. Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 für das Kloster Engelberg, in: Zeitschr. für Schw. Geschichte, Jahrg. 1938, S. 1 ff.
- Schwarz, D. W. H. Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. Zürich 1940.
- Seeliger, G. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, in: Abhandlungen der Phil. hist. Kl. der königl.-sächsischen Gesellsch. der Wissensch., Bd. 22, No. 1, Leipzig 1903.
- Seeliger, G. Grundherrschaft und Immunität, in: Hist. Vierteljahresschrift Bd. 8, 1905.
- Seeliger, G. Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im Mittelalter, a. a. O. S. 305 ff.
- Sombart, W. Der moderne Kapitalismus, Leipzig, 2. Auflage 1916—27, Bd. 1.
- Stengel, E. Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität, in: Vierteljahresschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. B. 10, 1912, S. 120 ff.
- Stengel, E. Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck, 1910.
- Weber, M. Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Tübingen 1924.
- Weber, M. Wirtschaft und Gesellschaft, in: Grundriß der Sozialökonomik, Tübingen 1925.
- Weber, M. Wirtschaftsgeschichte (nach gehaltenen Vorlesungen), Leipzig 1923.
- Werminghoff, A. Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula St. Benedicti, in: Hist. Aufsätze, Festgabe für Zeumer, 1910, S. 31.
- Wyß, Fr. v. Freie Bauern, Freiämter, Freigerichte und Vogteien der Ostschweiz im späten Mittelalter, in: Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. 18, 1873.
- Vogel, Pater A. Urkunden des Stiftes Engelberg (1122—1427), in: Geschichtsfreund, Mitteilungen des hist. Vereins der fünf Orte, Stans 1845 ff, Bd. 49, 51, 52, 53, 55, 57.
- Vogel, P. A. Ehemalige Herrschaftsrechte des Gotteshauses Engelberg, in: Gfr. 33 (1878), S. 67 ff.

Abkürzung:

Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte: Gfr.
 Quellenwerk zur Entstehung der Schw. Eidgenossenschaft: Q. E. E.

Einleitung

Das Ziel dieser Arbeit soll ein doppeltes sein: Einmal versuche ich zu zeigen, wie die geistliche Grundherrschaft des Klosters Engelberg in ihrer Struktur durch außerökonomische Faktoren, vor allem aber durch verfassungsrechtliche Tatsachen bestimmt wurde. Die rechtliche Stellung der Klöster war im Mittelalter einer dauernden Entwicklung unterworfen: Die älteren Immunitätsbestrebungen der Stifte hatten sich gegen die öffentlichen Beamten und deren finanzielle Ansprüche gewendet, während die jüngere Immunität sich gegen die weltlichen Vertreter der monastischen Grundherrschaften, die Vögte, richtete, die sich als Stifter oder Beschützer von Klöstern an dem Ertrag und der Verwaltung des geistlichen Wirtschaftsapparates mehr und mehr zu beteiligen wußten. Gegen diese Entwicklung des Eigenkirchenwesens richteten sich die Reformbewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts, mit dem Ziel, den einzelnen Klöstern eine, von weltlichen Einflüssen unabhängige Verwaltung ihres Güterbesitzes zu gewährleisten.

Zum zweiten soll die tatsächliche Wirtschaftsstruktur der Engelberger Grundherrschaft durchleuchtet werden, soweit dies beim gegebenen Stande des Urkundenmaterials möglich ist. Einzelne Probleme, wie z. B. die Frage nach dem Umfang der sozialen Fürsorge des Klosters oder der Ertragsgestaltung der Unterwaldner Höfe und Güter in ihrem Verhältnis zu den Zinsen und Naturalabgaben, die sie dem grundherrlichen Beamten des Conventes zu leisten hatten, konnten nicht eingehend behandelt oder nur angedeutet werden, da das Klosterarchiv keinen näheren Aufschluß darüber bot. Auch war es nicht möglich, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Engelbergs bis ins Detail zu verfolgen. Dennoch darf vermutet werden, daß das große Güterverzeichnis aus der Wende des 12. Jahrhunderts im wesentlichen ein ziemlich genaues Bild der Einkünfte des Stiftes für das 11., 12. und sogar bis zu einem gewissen Grade für das 14. Jahrhundert vermittelt.

Zur Benützung des Quellenmaterials sei folgendes bemerkt: Aus verschiedenen Gründen habe ich die einzelnen Urkunden in erster Linie nach den älteren Werken (vor allem Geschichts-

freund, Oechsli, Liebenau usw.) zitiert. Trotzdem sie dort nicht immer fehlerlos und nach den neuesten Gesichtspunkten herausgegeben wurden, genügen jene Veröffentlichungen für meine Zwecke. Außerdem war mir das Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur in beschränktem Maße zugänglich, im Gegensatz zur Urkundensammlung des Stiftsarchivs Engelberg im Geschichtsfreund.

1. KAPITEL:

DIE WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE UNTERWALDENS IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

1. Die Grundherren

Das, was wir heute unter Ob- und Nidwalden verstehen, war während und vor der Gründung des Klosters Engelberg weder in grund-, noch in gerichtsherrlicher Hinsicht ein territorial einheitliches Gebilde. Obwohl die beiden Täler keineswegs als besonders fruchtbar oder ertragreich anzusprechen, sondern im Gegenteil noch äußerst rodungsbedürftig waren,¹ so finden wir dennoch schon früh verschiedene Adelige und Gotteshäuser, die dort grundherrliche Ansprüche besitzen.

Bis in die karolingische Zeit hinauf reichen die Rechte der elsässischen Benediktiner Abtei Murbach-Luzern, welche² in Unterwalden drei Dinghöfe besaß (nämlich in Stans, Alpnach und Giswil), die durch ein gemeinsames Hofrecht verbunden

¹ Namen wie «inter silvas, Waldstätte» usw., aber auch die häufig vorkommenden «Schwand, Schwändi, Brand, Rüti» etc. weisen auf den Waldreichtum einerseits, und die Rodungstätigkeit der verschiedenen Grundbesitzer anderseits hin. Vergl. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1891, S. 17 ff. Auch R. Burckhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Archiv für Schw. Geschichte IV. S. 70 ff. Zum Folgenden: A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946. Auch P. Hugo Müller, Obwaldner Flurnamen 1, 1939.

² Oechsli, S. 67 ff. Durrer, Einheit Unterwaldens, in: Jahrbuch für Schw. Geschichte XXXV, S. 59 ff.

waren und der Immunitätsgerichtsbarkeit des Abtes unterstanden, nebst verschiedenen anderen Gütern. Dazu kamen die Nutzungen des Almosenamtes von über dreißig Besitzungen in Beckenried, Buochs, Wolfenschießen, Stansstad, Alpnach, Wil, Oberdorf etc. Der Ertrag dieser dinglichen Ansprüche in Unterwalden war ziemlich beträchtlich. Er setzte sich zusammen aus Getreide, Nüssen, Rindern, verschiedenen Sorten Käse, Zigern, Fischen, Filzen, Schiffsbauholz, Eiern und etlichen Geldzinsen. Dazu noch die Fälle und Ehrschätze der Gotteshausgüter und der Nutzen des Klosterlandes.

Eine zweite Gruppe von grundherrlichen Rechten läßt sich auf die Lenzburger zurückführen, die in Unterwalden über ausgedehnten Grundbesitz verfügten.³ Dieser gelangte zwar schon bevor sie ausstarben (1173) zum größten Teil an ihr Hausstift Beromünster, vor allem in Sarnen (die drei Höfe in Sarnen lieferten 13 Hämmel, 13 Ziegenhäute, 7 Ziger, 18 Käse, ein Mütt Nüsse, 18 hölzerne Becher und zwei Schilling), wo das Kloster außerdem drei Vierteile der dortigen Kirche erhalten hatte. Aber auch in Alpnach, Sachseln und Kerns, — in erster Linie also in Obwalden —, war das Kloster begütert.⁴ Durrer vermutet sogar,⁵ daß die nicht unbedeutenden Besitzungen der Froburger im Engelberger Tal (Allodialgüter in Engelberg und Umgebung) in letzter Linie auf die Lenzburger zurückzuführen seien, ebenso, oder wenigstens zum Teil, jene der Habsburger, die allerdings auf Grund teils ihrer Vogteiherrschaft über verschiedene Klöster, teils ihrer Erwerbung von Amtsgut, nicht zuletzt aber auch durch Kauf und Tausch, sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts einen beachtlichen Grundbesitz in Ob- und Nidwalden anzueignen wußten.⁶ Zu erwähnen ist ferner das burgundische Haus Brienz-Regensberg, das noch im 13. Jahrhundert über verschiedene Grundstücke in Unterwalden verfügte; doch haben wir es hier scheinbar mit den Ueberresten

³ Oechsli, S. 76 ff. Durrer, Einheit, S. 61. Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in: Festschrift Nabholz II, S. 131.

⁴ Es besaß auch die Kirche zu Kerns, trat sie jedoch 1358 an Engelberg ab.

⁵ Durrer, Einheit, S. 61.

⁶ Bürgisser, S. 132. Oechsli, S. 99 ff.

eines einst größeren Grundbesitzes zu tun, der im Laufe der Zeit allmählich zerbröckelte.⁷

Eine weitere Gruppe nun, nämlich jene der Seldenbüren-Regensberger, ist für uns die aufschlußreichste und interessanteste, sind doch nicht weniger als drei verschiedene Klöster von ihnen mit Grundbesitz in Unterwalden ausgestattet worden. Der Stammsitz dieses Dynastenhauses, — der späteren Gründer von Engelberg —, liegt westlich von Zürich im Reppischtal.⁸ Bürgisser meint, daß das Eindringen der Herren von Seldenbüren in Unterwalden wahrscheinlich Ende des 10. oder Anfangs des 11. Jahrhunderts stattgefunden habe, wobei sie sich zuerst auf den fruchtbaren Talboden in Stans, Buochs und Kerns Rechte erworben hätten, um dann später mit anderen Grundherren von dieser Basis aus weiter vorzudringen und das Tal zu roden. Ein Teil dieses neu erschlossenen Gebietes verschenkten sie dann an St. Blasien und Muri, später auch an Engelberg. Daß das Geschlecht der Herren von Seldenbüren reich begütert gewesen sein muß, ist schon daraus ersichtlich, daß es ohne einen gewissen wirtschaftlichen Rückhalt kaum eine so umfangreiche Siedlungstätigkeit sowohl im Schwarzwald und im Reppischtal, als auch in Unterwalden hätte erfolgreich durchführen können. Wir werden später nochmals darauf zurückkommen.

Schon im 10. Jahrhundert hat ein Glied dieses Geschlechtes das Kloster St. Blasien im Schwarzwald gestiftet, welches sowohl im Reppischtal, als auch in Unterwalden später begütert war; so zum Beispiel an der Kirche in Kerns, ferner in Eiwil, Alpnach und Kerns.⁹ Besonders reichlich wurde das Kloster Muri von den Seldenbüren beschenkt, obwohl ja an sich die Habsburger als eigentliche Gründer dieses Stiftes anzusprechen sind und auch etliche Habsburgische Ministerialen dem Kloster Muri Güter zukommen ließen.¹⁰ Aus den Güterverzeichnissen den in Frage komme, da vor 1291 die Habsburger in der fraglichen Gegend kaum grundherrliche Rechte aufweisen konnten. Vergleiche zum Folgenden:

⁷ Durrer, Einheit, S. 65 ff. Oechsli, S. 89 ff.

⁸ Bürgisser, S. 131 ff. Oechsli, S. 79, 81 ff. Durrer, Einheit, S. 62.

⁹ Oechsli, S. 81.

¹⁰ Bürgisser, S. 132, 135, beweist recht anschaulich, daß in erster Linie das Haus Seldenbüren als donator für die Besitzungen Muris in Unterwal-

der Acta Murensia ist ersichtlich, daß diese Benediktiner Abtei besonders im Engelberger Tal und in Nidwalden über ansehnlichen Besitz verfügte, der dann allerdings im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts beinahe ausnahmslos an Engelberg überging. Daß Muri sogar im heutigen Klosterbezirk von Engelberg verschiedene Alpen und Güter besaß, ist nicht verwunderlich, wenn die eifrige Pioniertätigkeit der Herren von Seldenbüren, die sich über das ganze Tal erstreckte, in Betracht gezogen wird. So besaß dieses Kloster in Engelberg 5 diurnale (etwa 1,5 Hektaren nach Bürgisser) und eine Wiese,¹¹ ferner ein Gut am Niederberg.¹² Eine besondere Bedeutung messen die Acta den Alpen zu, die Muri beidseits der Engelberger Aa ganz oder teilweise in Besitz hatte.¹³ So weisen die Güterverzeichnisse dem Kloster die ganze Kernalp ob Grafenort zu, ferner fünf Achtel der Alp Rigidal, die Hälfte von Stoffelberg und Furki, sowie kleinere Teile der Alpen Trübsee, Lutersee, Fürren, Ebnet, Tagenstal (alles Alpen bei Engelberg); des weiteren beinahe die ganze Alp Singsgau bei Grafenort, je die Hälfte von Dürrenboden (Wolfenschießen) und Niederbauen (Emmetten), je ein Viertel von Oberbauen und Horn (Buochs). Die Anteile an den Höfen Ober- und Niedereltschen (bei Grafenort) und eine Wiese in Stansstad scheint der gleiche Habsburger Ministeriale Arnold geschenkt zu haben, der schon in Engelberg eine Wiese vergabte. In Buochs besaß das Kloster 12 diurnale, einen Anteil an der Kirche und die Fischenz, letztere ein Geschenk des Edlen Reiniger von Büron,¹⁴ in Stans zwei Drittel der Kirche, 5 diurnale und einen Acker, in Kerns den Zehnten der Kirche und einen Acker. Kleineren Besitz ferner in Sarnen, Wolfenschießen, Schwarzenberg, Fallenbach etc.

Durrer, Die Kunstdenkmäler Unterwaldens, 1899—1928, Artikel «Stans». Bürgisser, S. 121 ff. Durrer, Einheit, S. 63. Oechsli, S. 78 ff. P. I. Heß, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: Jahrbuch für Schw. Gesch. 1900. Acta Murensia, ed. Kiem, Quellen zur Schw. Geschichte III. Teil 1883.

¹¹ Ein Geschenk des Habsburger Ministerialen Arnold, Oechsli, S. 79.

¹² Engelberg.

¹³ Acta Murensia, 80—84.

¹⁴ Durrer glaubt, daß die Herren von Altbüron und ihre Erben, die Herren von Balm, ebenfalls mit dem Hause Seldenbüren-Regensberg verwandt sind, Einheit, S. 62, Anm. 2.

Die grundherrlichen Rechte Muris in Obwalden scheinen demnach ziemlich bedeutend gewesen zu sein, doch hat es sie zum weitaus größten Teil in Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts an das Kloster Engelberg verloren. Wie, ist nicht ohne weiteres ersichtlich; Muri hat sie offenbar zum Teil geschenkwiese, zum Teil auch durch Kauf oder Tausch an Engelberg abgetreten. Beide Stifter hatten ja in den Seldenbüchern gemeinsame Wohltäter gefunden, ganz abgesehen davon, daß die Unterwaldner Besitzungen für Muri doch weit abgelegen waren, trotz seiner wirtschaftlichen Verwaltungszentrale in Gersau.

2. Die Inhaber der Rechtsgewalt

Unterwalden gehörte, wie schon der Stiftungsbrief für das Kloster Engelberg beweist, zur Landgrafschaft Zürichgau, welche im 12. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Lenzburg lag. Als dann diese im Jahre 1173 ausstarben, ist die Landgrafschaft¹⁵ als Reichslehen an die Habsburger übergegangen. Diesen gelang es noch im Verlaufe des 12. Jahrhunderts, durch Usurpation und geschicktes Ausnützen der gegebenen Verhältnisse die Hundertschaften Schwyz, Nidwalden und Obwalden zu allodialen Vogteien herunterzudrücken. Die Folge davon war, daß die bis anhin freien und vogteilosen Waldstätte steuerpflichtig wurden und nur noch als Freie zweiten Ranges galten.¹⁶

Wir haben somit eine dynamische Entwicklung vor uns: Die allodbesitzenden Freien, welche in Unterwalden den weitaus

¹⁵ Zur Frage der Landgrafschaft und der Stellung des Landgrafen: Gasser, A. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1930, S. 113 ff., 222 ff. Hirsch, H. Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, S. 200.

¹⁶ K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für Schw. Geschichte, XXI, Heft 3, S. 580 ff., 586 ff., etc. Dazu generell: Gasser, vor allem S. 114, Anmerkung 7. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit. G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, in: Abhandlung der phil. hist. Klasse der königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissensch., Bd. 22, No. 1, Leipzig 1903. Fr. v. Wyß, Freie Bauern, Freiamter, Freigerichte und Vogteien der Ostschweiz im spätern MA, in: Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. XVIII, 1873 und die bei Gasser angegebene Literatur. Ueber die Beziehung Graf-Vogt: A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen, 1907, S. 9 ff. und S. 100 ff.

größten Teil der Bevölkerung ausmachten,¹⁷ gerieten durch die ihnen zwangsweise auferlegte Vogtsteuer der neuen Herren in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu den Habsburgern, was umso gefährlicher war, als im Mittelalter bei den Vogteiherrn die Tendenz vorherrschte, die ihrem Schirm unterstellten Vogtleute den Eigenleuten gleichzusetzen.¹⁸ Die ursprünglich vollfreien Schwyzer und Unterwaldner aber hatten kein Bedürfnis nach der Gerichtsherrschaft (und den damit verbundenen fiskalischen Abgaben!) und dem «Schutz» der Habsburger, weil ihnen ihre Waffentüchtigkeit, der Schutz der Berge und die politisch hochentwickelte, markgenossenschaftliche Wirtschaftsorganisation ihrer Täler jene Selbständigkeit gewährten, welche den Bauern des platten Landes abging.

Gegen diese Bestrebungen der Habsburger richtete sich der Freiheitsbrief, den sich die Schwyzer im Jahre 1240 im kaiserlichen Lager zu Faenza holten und der erste Bund (1273) der Tal-schaften Schwyz, Nidwalden und Uri. Doch war damit das ersehnte Ziel noch lange nicht erreicht: Erst die Schlacht am Morgarten verwirklichte die Ansprüche der Waldstätte in praxi und bildete einen gewissen Schlußpunkt des jahrzehntelangen Kampfes um die überlieferte Vollfreiheit.

Neben der großen Zahl von Freien im Unterwalden des 11. und 12. Jahrhunderts haben nicht wenig Grundherrschaften dingliche und öffentlich rechtliche Forderungen an die ihnen unterstellten Bauern. So war beispielsweise die Grund- und Gerichtsherrschaft des Chorherrenstiftes Beromünster, dessen Besitz zum größten Teil ziemlich arrondiert in Obwalden lag, sehr straff organisiert. Das Hofrecht der Meierhöfe bindet die Untertanen an die Scholle, verbietet die Ungenossenehe, kann die Hörigen zur Heirat zwingen und unterwirft die Hofgenossen der gerichtlichen, fiskalischen, ja sogar bis zu einem gewissen Grade der militärischen Gewalt des mächtigen Vogtes.¹⁹

¹⁷ K. Meyer, S. 574 ff. Durrer war im Gegensatz zur Auffassung Meyers nur zu einem Drittel Freie gekommen (Einheit, S. 93 ff.).

¹⁸ Gasser, Landeshoheit, S. 104. K. Meyer, S. 590, Anm. 13.

¹⁹ Vergleiche: Hofrecht der Meierhöfe von Beromünster, Segesser, Rechtsgeschichte I, S. 718 ff. Oechsli, S. 78, 144 ff., 200. Durrer, Einheit, S. 75 ff.

Das Gotteshaus Murbach hatte schon im Jahre 727 ein Immunitätsprivileg erhalten; es konnte aber den Vogt nicht selber wählen, denn seit dem 12. Jahrhundert waren die Habsburger Kastvögte²⁰ des elsässischen Stiftes. Diese verliehen die Untervogtei über die Höfe des Klosters in Stans, Alpnach und Giswil den Edlen von Wolhusen, welche sich mit der Zeit eine starke Stellung zu sichern wußten und von den Untertanen eine Art Vogtsteuer erhoben, obwohl sie dafür keine rechtlichen Grundlagen besaßen. Es scheint, daß sie sich durch ihre Machtgelüste mehrmals mit dem Abt überwarfen, wie eine Urkunde von 1279 zu berichten weiß.²¹ Die gerichtsherrschaftlichen Kompetenzen über die Höfe waren im Laufe der Zeit geteilt worden, ein Vorgang, dem wir in der Entwicklungsgeschichte mehrerer Immunitäten begegnen: Der Kastvogt hatte die Blut- und der Untervogt die Strafgerichtsbarkeit inne; beide aber empfingen ihre Macht durch die Hand des Abtes (wenigstens theoretisch!).²² Interessant ist die Tatsache, daß, obgleich in Luzern das Staffelfgericht unter dem Vorsitz des Abtes und des Kastvogtes bestand, sich im Obwaldner Hof Giswil eine eigene Blutgerichtsbarkeit erhalten konnte, was auf die gerichtsherrliche Emanzipation der Untervögte von Wolhusen zurückzuführen ist.²³ Noch im Jahre 1432 finden wir die Giswiler im Streit mit den Kirchhören von Sachseln, Lungern, Kerns, Sarnen und Alpnach wegen des dortigen Hochgerichtes.

²⁰ Ueber den Ausdruck Kastvogt: H. Hirsch, Ueber die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt, in: Zeitschr. des Hist. Vereins von Steiermark, Bd. 26, 1931, S. 64 ff. Hirsch setzt Kastvogtei = Schirmvogtei. Der «Kasten», der den Kastvogteien den Namen gab, bezeichnete das Finanzamt des Vogtes. Das Wort Kastvogt umschließt somit die Beziehung zwischen Schutzpflicht des Vogtes und Abgabepflicht der Untertanen, die den Schutz des Herrn genießen.

²¹ Q. E. E. (Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft) Abt. 1, Bd. 1, S. 595. Oechsli, Regest 259. Solche Vorkommnisse sind durchaus nicht selten, Vergleiche dazu Kapitel fünf. Auch E. Gothein, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, in: Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, N. F. Bd. I (40), S. 257 ff., besonders 264 ff.

²² Durrer, Kunstdenkmäler, Artikel Stans, Alpnach, Giswil usw. Durrer, Einheit, S. 70 ff. Oechsli, S. 67 ff., 140 ff.

²³ Oechsli, Regest 813. Gasser, S. 255. Durrer, Einheit, S. 71. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 130.

Das Gotteshaus Muri hatte seinen Besitz in Unterwalden in Streulage und es scheint, daß sich seine Güter (meist Alpen!) nie in einem Hofverband zusammengeschlossen haben. Durch das kaiserliche Privileg Heinrichs V. wurde dem Kloster die volle Immunität bestätigt und dem Convent freie Abt- und Vogtwahl zugesichert.²⁴ Die Kastvogtei über Muri befand sich seit Ende des 11. Jahrhunderts ununterbrochen bei den Habsburgern, die diese Stellung allerdings dann und wann zu ihren Gunsten auszunutzen wußten und das Stift wirtschaftlich schädigten.²⁵ Die Aufgabe der klösterlichen Güter und Alpen in Unterwalden bestand in erster Linie darin, das Kloster mit Milchprodukten und Vieh zu versorgen. Welche Bedeutung diesem Besitz zugemessen wurde, beweisen die entsprechenden Stellen in den Acta Murensia,²⁶ doch ist auch aus ihnen nicht ersichtlich (allerdings keineswegs ausgeschlossen), ob das Kloster Muri seine Besitzungen in Unterwalden von besonderen Meiern, die dann dem Propst der Verwaltungszentrale Gersau unterstanden hätten, verwalten und beaufsichtigen ließ.²⁷

St. Blasians Besitz in Unterwalden scheint noch weniger jemals in einem Hofverband zusammengeschlossen gewesen zu sein. Der Amtmann, den das Kloster in Klingnau hatte, erschien nur, um die Zinsen einzuziehen.²⁸ Die Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute von St. Blasien — und wohl auch von Muri — wird von anderen Gerichtsherrschaften ausgeübt worden sein.

Die soziale und ständische Schichtung²⁹

Was die Zahl der Vollfreien betrifft, so haben wir schon oben gesehen, daß nach den Untersuchungen von K. Meyer³⁰ sich die

²⁴ Kiem, Geschichte Muris, Stans 1888, S. 18 ff., S. 46 ff. Durrer, Einheit, S. 78 ff. Oechsli, S. 146 ff. Vergleiche auch in Kapitel zwei die entsprechende Urkunde für Engelberg. Heinrich V. verleiht das Privileg an Engelberg unter beinahe gleichlautenden Bestimmungen wie an Muri.

²⁵ Bürgisser, S. 137.

²⁶ Acta Murensia, S. 82 ff. Kiem, Geschichte des Klosters Muri, S. 51.

²⁷ Bürgisser, S. 123. Auch Anm. 9.

²⁸ Durrer, Einheit, S. 79 ff. Oechsli, S. 80 f., 148.

²⁹ Vergleiche zum Folgenden vor allem: A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger Zeit, Weimar 1921, C. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA, Leipzig 1886, Fr. v. Wyß (Anm. 16). Seeliger, Oechsli;

meisten Unterwaldner eines freien Standes erfreuen konnten, wenigstens solange, bis Ende des 12. Jahrhunderts die Habsburger sich die Vogtei über die Waldstätte erschlichen und die freien Eigensäßen in ihre gerichtsherrschaftliche und fiskalische Abhängigkeit brachten.

Der persönliche Gerichtsstand eines freien Bauern wurde keineswegs berührt, wenn er Klosterland zur Bebauung übernahm und dermaßen in eine gewisse dingliche Abhängigkeit zur geistlichen Grundherrschaft gelangte. Gerade in Unterwalden scheint es mehrere solcher Fälle gegeben zu haben: Sogar die Angehörigen des niederen Adels traten zum Teil in die Dienste der Grundherren, ohne deswegen ihre soziale Stellung zu verlieren. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, wenn der Eigenbesitz nur gering war: In diesem Fall konnte es allerdings vorkommen, daß der Freie, welcher in die Dienste eines Grundherren eintrat, mit der Zeit auf das Niveau des freien Hintersassen herabsank, die als landlose Freie direkt unter die Herrschaftsgewalt des Herrn getreten waren.³¹

Demgegenüber ist bei den Untertanen der Klöster und der weltlichen Grundbesitzer in erster Linie zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Hörigen und den freien Hintersassen. Die Hörigen bebauten das Land der Herrschaft und waren in ein strenges Hofrecht eingespannt, das ihnen nur die Genossenheirat gestattete. Dem Grundherrn mußte beim Tod des Familienoberhauptes das beste Stück Vieh als Fall gegeben werden und wollte ein Hintersasse sein Haus verkaufen, konnte er dies nur innerhalb der Grundherrschaft und im Einverständnis seines Herrn gegen Entrichtung eines Ehrschatzes (Handänderungsgebühr).³² Der Gerichtsstand der Unfreien war in erster Linie vor dem Herrschaftsgericht, höchstens daß sie in Sachen der schweren Kriminaljustiz den öffentlichen Gerichten unterstanden.³³

Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, in: Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Lichtensteins, Bd. 6. Ferner Kapitel 5 und die dort angegebene Literatur. Auch A. Bruckner, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg.

³⁰ Siehe Anmerkung 18.

³¹ Vergl. Kapitel 5 und die Literatur der Anmerkung 29.

³² Oechsli, S. 199 ff.

³³ Seeliger, S. 91 ff.

Die freien Hintersassen waren ursprünglich landlose Freie, die durch Uebernahme und Bebauung von herrschaftlichem Gute sich freiwillig unter die Oberherrschaft eines Grundbesitzers begeben hatten; oder dann jene Tradenten, die beispielsweise einem Kloster alle ihre Güter aufgetragen hatten und kein Eigen mehr besaßen. Sind darunter vielleicht die freien Zinsleute zu rechnen, die das Stift Muri im Melchtal, Ellenbrunnen, Rohren usw. besaß?³⁴ Oder allgemein: Konnten sich die sogenannten freien Hintersassen und Zinsleute trotz ihrer dinglichen Abhängigkeit eine gewisse Freiheit in gerichtsherrlichen Belangen bewahren? Und weiter: Hat es innerhalb von Immunitätsgrenzen überhaupt jemals Freie gegeben?³⁵

Das Kennzeichen der Unfreiheit war ursprünglich ein rein negatives: Ausschluß von Heer und öffentlichem Gericht. In dem Augenblick aber, wo die freien Hintersassen der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen entzogen werden, oder umgekehrt: In dem Zeitpunkt, wo die alte, einheitliche Gerichtshoheit des Grafen durch das Entstehen und Wachsen der kirchlichen wie weltlichen (Bann-) Gerichtsherrschaften durchlöchert wird, entsteht aus der Unfreiheit ein rein privatrechtliches Verhältnis, denn servi und freie Hintersassen unterscheiden sich jetzt nicht mehr durch Teilnahme oder Nichtteilnahme an Heer und Gericht. Unfreiheit wird mehr und mehr zu einem bloßen Wort, und die angesiedelten freien Hintersassen unterscheiden sich in Bezug auf ihren Gerichtsstand meist nicht mehr vom Unfreien. Indem sich aber Freie unter die Herrschaftsgewalt eines Grundherren begaben, vermochten sie gerade in gerichtsherrlicher Hinsicht das Niveau der übrigen Hofgenossen entsprechend zu heben und die Stellung der Hörigen dem Herrn gegenüber zu verbessern.

Trotz dieser Wandlung des Freiheitsbegriffes und der weitgehend rechtlichen Gleichsetzung der Immunitätsinsassen bleibt

³⁴ Bürgisser, S. 124, 136 und Anm. 10.

³⁵ Vergleiche zum Folgenden neben Gasser, S. 44 ff., 77 ff., 151 ff., 188 ff. vor allem: Den Abschnitt Ganahls über «Immunität und Standesverhältnis». Seeliger, S. 135 ff., 145 ff., 173 ff. Auch Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 53 ff. Ferner Kapitel 5 und Anmerkung 29.

die Masse der Gotteshausleute nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten äußerst heterogen: Umfang des bäuerlichen Gutes, Höhe des Zinses, Verpflichtung zum Frondienst schaffen Unterschiede und verschiedene soziale Stufen in einer sonst einheitlichen bäuerlichen Bevölkerung (in den einzelnen Urbarien der Klöster sehen wir nicht selten, daß oft im gleichen Dorf, unter den gleichen Verhältnissen und dem selben Hofrecht die einzelnen Bauern sehr unterschiedliche wirtschaftliche Lasten zu tragen haben). Der Freiheitsbegriff gewinnt so im hohen Mittelalter ausschließlich gerichtliche Bedeutung und meint den Gerichtsstand im Grafengericht oder in der Freivogtei (im Gegensatz zum Gerichtsstand vor geistlichen und weltlichen Immunitätsgerichten).

Seeliger hat gezeigt, daß die aufgezeichnete Entwicklung durch die Bildung von Bannbezirken noch gefördert wurde. Außerhalb der engeren Immunität (eigentlicher Klosterbezirk, Fronhöfe) beginnt die Gerichtsherrschaft über die Unfreien zu erlahmen,³⁶ und die freien Hintersassen bewahren nur noch in Bezug auf die dingliche Abhängigkeit ihren Zusammenhang mit dem Immunitätsgericht. In gerichtsherrlichen Belangen entfremden sie den Klostergerichten und gewinnen eine gewisse Freizügigkeit, indem sie sich zum Beispiel allodial-freien Gerichtsherrschaften unterstellen. In dinglicher Beziehung blieben sie dem Gerichte des Grundherrn weiter verpflichtet. Anders gestalteten sich, wie wir noch sehen werden, die Verhältnisse in den engeren Immunitäten, wo sich geistliche Gerichtsherrschaften mit staatsterritorialem Charakter bilden konnten.

Was den Adel betrifft, so findet sich in den Waldstätten nur ein Vertreter des hohen Adels, die Freiherren von Attinghausen. Der niedere Adel, Ministerialen und Dienstleute, stehen im Dienst der verschiedenen Gotteshäuser und weltlichen Herrscher. In Unterwalden waren beispielsweise die Meier von Stans, die Kellner von Sarnen und die Ritter von Aa Ministerialen des Klosters Murbach-Luzern. Engelberg besaß nur einige wenige, unbedeutende Dienstleute. Die Froburger, die Herren von Eschibach, die Habsburger und andere weltliche Herren

³⁶ Seeliger, S. 148 ff.

hatten ebenfalls ihre Ministerialen in Unterwalden zur Verwaltung der Güter und der fiskalischen Abgaben der Untertanen.³⁷

Die Klöster sahen in ihren Ministerialen neben dem Kastvogt eine Vertretung nach außen, welche in erster Linie auf den Fronhöfen die Gerichtsbarkeit und wirtschaftliche Leitung inne hatten. Man bediente sich dabei vor allem eines Kreises von Beamten, die durch Geburt und Besitz mit dem Herrschaftsbereich der Grundherrschaft schon einen gewissen Zusammenhang besaßen. Die *cellerarii*, auch Meier oder Kellner genannt, standen sozial etwas tiefer als die eigentlichen Untervögte. Einerseits fehlte ihnen meistens jede Jurisdiktionsgewalt über die Hofgenossen, andererseits waren sie nur aus der *familia* des Grundherren hervorgegangen. Besonders die freien Zinsleute und die grundbesitzenden freien Hintersassen scheinen zu dieser Stellung auserkoren worden zu sein (der Ammann von Wolfenschießen, ein grundherrlicher Beamte Engelbergs, wird um 1400 als Hochrichter genannt;³⁸ er war ein Ministeriale bäuerlicher Abkunft).

2. KAPITEL

DAS STIFT ENGELBERG ALS REFORMKLOSTER

Die Besitzverhältnisse der Kirchen und Klöster sind im Mittelalter ganz wesentlich durch die Institution des Eigenkirchenwesens bestimmt. Neben den geistlichen Würdenträgern ist es vor allem der weltliche Laienadel, welcher sich oft ansehnliche Rechte aller Art, besonders in wirtschaftlichen Belangen, an den verschiedenen Gotteshäusern zu sichern wußte, sei es durch reine Usurpation, sei es auf legalem Wege als Beschützer und *advocatus*, oder nicht zuletzt auf Grund seiner (oft vermeintlichen) Rechte als Gründer eines sogenannten Hausstiftes. Es war deshalb nichts außergewöhnliches, daß ein Kloster sich nicht nur in ökonomischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht beinahe ganz der Willkür einer adeligen Familie ausgeliefert

³⁷ Oechsli, S. 167 ff.

³⁸ Durrer, Kunstdenkmäler, Artikel Wolfenschießen; Ganahl, Artikel: Die Entstehung der St. Gallischen Ministerialität.

sah, sondern sich oft auch in ausgesprochen internen Fragen ein Mitspracherecht seines Schutzherrn gefallen lassen mußte. Die extreme Betonung des Eigenkirchenrechtes brachte dem Laienadel nicht unbedeutende materielle Vorteile (indem sie sich am Ertrag des Klosters beteiligten, ihren Familienangehörigen und Freunden zu reichen Pfründen verhalten usw.); für die betroffenen Klöster aber wurde diese Politik nicht selten der Anfang eines wirtschaftlichen und sittlichen Untergangs.¹

1. Das Eigenkirchenwesen und die Konsequenzen der Reformbewegung

Die Eigenklöster des frühen Mittelalters besaßen recht selten die Freiheit in der Wahl des Vorstehers, und wenn doch, mit Einschränkungen. Zum mindesten benötigte man das Einverständnis des Herrn oder Vogtes, wenn ein neuer Abt dem Stifte vorgestellt werden sollte. Viel wichtiger aber war die Tatsache der Vogteigewalt des Herrn über das Eigenkloster, welche darüber hinaus noch dadurch verschärft wurde, daß die Vogtei häufig erblich war und somit in den Händen des gleichen Dynastenhauses verblieb. Nicht selten kam es vor, daß so der Laienadel kurzerhand über die Güter der Gotteshäuser verfügte, oder daß die Kirche selbst in die Erbstreitigkeiten und Kämpfe der weltlichen Großen hineingezogen wurde: Der «Schutzherr» verpfändete das ihm unterstellte Klostergut, lieh, verkaufte oder schenkte es weiter, ohne daß der Abt und der Konvent etwas dagegen hätten unternehmen können.²

Mit den Untervögten, den Meiern und ritterlichen Dienstleuten, stand es ganz ähnlich. Sie wußten sich in vielen Fällen auf den Guts- und Fronhöfen der Stifte eine derartige Macht in grundherrlichen und rechtlichen Belangen zu sichern, daß es zu

¹ H. Hirsch, Die Klosterimmunität, 1913, S. 1 ff., S. 214 ff. R. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 154 ff., 179 ff. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1925, S. 743. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, 1891, S. 134 ff. Weitere Literaturangaben bei Hirsch und Kötzschke. Bei der Betrachtung der Entwicklung des Eigenkirchenwesens beschränke ich mich in erster Linie auf die Stellung der weltlichen Schutzherrn.

² Vergleiche Hirsch, Immunität, S. 4 ff.

einer eigentlichen Emanzipation dieser Gebiete aus der klösterlichen Grundherrschaft kommen konnte.³ So begannen beispielsweise die Meier des Klosters St. Gallen ein großartiges und selbstbewußtes Leben zu führen, als die Oberaufsicht der Pröpste, welche aus den Reihen der Mönche stammten, wegfiel: Sie widmeten sich der Jagd und führten ein ritterliches Leben, mit dem Resultat, daß sie sich mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Aufgabe entfernten und die Verwaltung der Höfe ihren Untergebenen überließen.⁴

Das Eigenkirchenwesen hatte aber auch einen spürbaren Einfluß auf das innere Leben der Klöster. Schon durch das Mitspracherecht bei der Erwählung des Abtes war die latente Möglichkeit gegeben, daß sich weltliche und somit fremde Interessen in die Leitung des Klosters einnisteten. Zudem bestand in manchen Klöstern die Tendenz, ja Vorschrift, nur Personen adeligen Standes in die Gemeinschaft aufzunehmen, was ebenfalls zu Mißbräuchen und oft unhaltbaren Zuständen führen konnte, besonders wenn es sich um ein eigentliches Hausstift handelte, wo nur Söhne und Töchter der Stifterfamilie nebst einigen bevorzugten Freunden und Verwandten aufgenommen werden durften. Daß ferner die Aebte nicht weniger Klöster zugleich das Amt eines Reichsfürsten bekleideten und ritterliche Dienstleute um sich scharten, trug ebenfalls nicht dazu bei, den weltlichen Einfluß zu verkleinern. Wohl hat das kanonische Recht die persönliche Freiheit als Voraussetzung zum Empfang der höheren Weihen gefordert (was in der Regel kein Problem darstellte), um so bei der Aufnahme von Unfreien in die Klöster Konflikte mit dem Leibes Herrn zu vermeiden. Zugleich aber hat es sich auch gegen den freiherrlichen Charakter der Pfründen gewendet, und die Ordensregel des hl. Benedikt kannte ebenfalls keinen Unterschied des einmal aufgenommenen Unfreien vom Freigeborenen.⁵ Gerade durch die Ueberspitzung des Eigenkirchenwesens durch die freiherrlichen Stifte, ritter-

³ Beispiel: Die Edlen von Wolhusen auf dem Hofe von Giswil. Siehe auch Kapitel 1.

⁴ A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, in: Kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 63/64, S. 125.

⁵ Schulte, Kapitel 1—6; S. 74, 214 ff., auch 89 ff.

lichen Dienstleute und die weltliche Beeinflussung der Aebte aber konnten alle diese Bestimmungen leicht illusorisch werden und einem allgemein-weltlichen Geiste Raum geben.

Demgegenüber finden wir bei der Reformbewegung eine konsequente und «bewußte Negation des weltlichen Eigenkirchenrechtes und der Laienherrschaft überhaupt» (Hirsch).⁶ In Anlehnungen an die Bestrebungen von Cluny, hatten sich im Schwarzwaldkloster Hirsau in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Reformtendenzen durchgesetzt, die sich dann auf verschiedene Klöster in Süddeutschland und der Schweiz ausbreiteten: Zur Sicherung des Strebens nach Unabhängigkeit von jeder weltlichen Gewalt mußte der Stifter oder Besitzer eines Klosters auf seine Eigentumsrechte am Gotteshaus verzichten und die Kirche samt Gütern und Einkünften an die Heiligen (oder an Rom) auflassen. Diese Verzichtleistung der weltlichen Mächte sollte ergänzt werden durch den päpstlichen Schutz, den zu erlangen das Ziel jedes Reformklosters war. Die Stelle des früheren Eigentümers oder Stifters eines Klosters wurde somit durch den Papst übernommen; die Anstalt selbst stand in einem eigentumsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Rom, was sich schon dadurch ausdrückte, daß diese Klöster einen kleinen Rekognitionszins, meistens in Form einer Goldmünze, an die Kurie zu zahlen hatten. Wir haben folglich einen Besitzwechsel vor uns, «durch den das Eigenkloster eines weltlichen Großen zum päpstlichen Eigenkloster geworden ist» (Hirsch),⁷ wobei jedoch der Schwerpunkt auf die Erlangung der Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, garantiert durch Rom, zu legen ist.

Trotzdem hatte das Kloster eine Vertretung nach außen nötig: es brauchte einen Vogt, dessen Aufgaben ja wesentlich weltlicher, nicht aber geistlicher Natur waren (Vertretung gegen die weltlichen Mächte, Ausübung der Gerichtsbarkeit etc.).

⁶ Hirsch, Immunität, S. 29 ff., 215 ff. Ferner: Schulte, S. 142 ff., 156 ff. Auch Brackmann, A.: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert, in: Abhandlungen der Preuß. Akad. der Wissensch., 1927, Phil.-Hist. Klasse N. 2, Berlin 1928. G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, 3. Bd. Paderborn 1924. Auch A. Gasser, Landeshoheit, S. 97 ff. und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. Teil.

⁷ Hirsch, Immunität, S. 29 ff.

Gegen die Macht des Vogtes der Eigenkirchen verlangten und bekamen die Reformklöster das Recht der freien Vogtwahl und die Möglichkeit, ihn bei unwürdiger Amtsführung abzusetzen.⁸ «Das Recht der freien Vogtwahl und die Absetzung eines unwürdigen Vogtes sind der wesentliche Inhalt der Immunitätsbestimmungen, die nun die Päpste, und nicht wie früher die Könige, in den von ihnen erlassenen Schutzprivilegien festsetzten. Durch dieses Eingreifen der Päpste verliert die Immunität endgültig jenen staatsrechtlichen Charakter, der ihr bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts als einem ausschließlich vom deutschen König zu verleihenden Vorrecht eigentümlich gewesen ist» (Hirsch).⁹

Allerdings versagten diese Bestrebungen der Reform in der Praxis zum Teil. Denn einerseits war die freie Vogtwahl und die Absetzung eines unwürdigen Vogtes in vielen Fällen eine tatsächliche Unmöglichkeit, so daß oft das Eigenkirchenrecht von der Vogtei abgelöst wurde, und andererseits gelang es Heinrich V., sich ein gewisses Mitspracherecht an der Gerichtsbarkeit und somit auch an der Wahl der Vögte zu sichern.⁹ Erst die Zisterzienser beseitigten die Vogtei radikal, konnten sich aber noch weniger als die Hirsauer der weltlichen Macht entziehen, die ihre Rechte und wirtschaftlichen Interessen an den verschiedenen kirchlichen Institutionen keineswegs aufgeben wollte.

Die Reformbewegung ging jedoch in ihren Auswirkungen noch einen Schritt weiter: Man wollte nicht nur den direkten Einfluß der weltlichen Herren auf den Wirtschaftsapparat und das innere Leben der Klöster unterbinden, sondern es wurden auch darüber hinaus Bestrebungen unternommen, die ritterlichen Dienstleute abzuschaffen oder zum mindest zahlenmäßig zu beschränken. Sie sollten nicht mehr hemmend in den Wirtschaftsablauf der Klosterhöfe eingreifen, oder gar auf Kosten und zum Schaden des Stiftes ihren ritterlichen Gelüsten frönen. Hirsau ersetzte deshalb die Ministerialen durch Laienbrüder, die dem Orden durch Gelübde, also durch geistliches Recht ver-

⁸ Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrh. 1910, S. 385 ff.

⁹ Hirsch, Immunität, S. 215. Siehe auch unten.

bunden waren.¹⁰ Die Bedeutung dieser Laienbrüder als grundherrschaftliche Arbeitskräfte und Handwerker kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie bilden ein Charakteristikum der sich weitgehend selbst genügenden, mittelalterlichen Klosterwirtschaft. Wir werden im folgenden nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.¹¹

Die Reformklöster waren ferner bedeutend freierherziger gesinnt in der Aufnahme von neuen Konventmitgliedern: Sie erstrebten nicht in erster Linie die adelige Abkunft ihrer Mönche, d. h. eine freiherrliche Stellung des Stiftes, sondern es wurden auch Personen niederen Standes aufgenommen. Auch besaßen die Äbte dieser Gotteshäuser nicht die Stellung von Reichsfürsten, wie jene gewisser alter, freiherrlicher Klöster.

Diesen Vorsprung, den die Reformbewegung in ihrer Bestrebung, das Joch der weltlichen Gewalt abzuschütteln, erreicht hatte, versuchten die anderen Reichs- und Eigenklöster im Verlaufe des 12. Jahrhunderts einzuholen. Der umfassendste Versuch in dieser Richtung geschah ohne Zweifel in der Reichenau, «wo ein gewandter Fälscher nicht allein für den eigenen Convent sorgte, sondern auch für die von Kempten und Rheinau, für das freiherrliche Domkapitel von Straßburg, für die Damenstifter Buchau und Lindau und für das dem Bistum Bamberg unterstellte Kloster Stein» (Schulte).¹² Zwar konnten die alten Klöster an ihrer Stellung meist nicht viel ändern; doch beweisen diese Vorgänge, welche entscheidende Bedeutung gerade in der damaligen Zeit der Reformbewegung zugemessen wurde, einer Bewegung, die den klösterlichen Wirtschaftsorganismus von der wirtschaftlichen Schmarotzerstellung und Beeinflussung des Vogtes befreien wollte.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wir haben in der Hirsauer Reformbewegung einen Vorgang vor uns, der im bewegten Lauf der Kirchengeschichte nicht selten anzutreffen ist: Dadurch, daß die Kirchen und Klöster über materielle Güter, über Grundbesitz und Einkünfte aller Art verfügten und verfügen mußten, bestand für sie eine dauernde, oft versteckte, oft

¹⁰ Schulte, S. 142 ff.

¹¹ Siehe unten, Kapitel drei.

¹² Schulte, S. 214 ff.

akute Gefahr, aus einer primär immerhin nicht-wirtschaftlichen Zweckbestimmung in eine mehr oder weniger weltliche Interessenrichtung gezogen zu werden. Von Außen war es der Adel und die Ministerialen, welche oft alles versuchten, um an den zum Teil nicht unbedeutenden, materiellen Einkünften der klösterlichen Grundherrschaften auf diese oder jene Art zu partizipieren; im Innern aber konnte durch die Betonung des freiherrlichen Charakter eines Stiftes oder durch die vom Stifterhaus beeinflusste Wahl eines Abtes das geistliche Leben durch fremde und vielfach rein wirtschaftlich bedingte Interessen überwuchert werden.

Die Reformklöster des 11. und 12. Jahrhunderts suchten deshalb ganz konsequent alle Einflüsse weltlicher Natur vom eigentlichen Klosterleben fern zu halten: Sie regierten sich selbst, konnten ihr eigenes Oberhaupt wählen und bis zu einem gewissen Grade die grundherrschaftlichen Geschäfte selbst führen, indem sie die vielen weltlichen Dienstleute, Meier und Ministerialen durch eigene Leute, die Laienbrüder ersetzten, ihre Höfe selbst verwalteten und die Rechte des Vogtes ganz allgemein gehörig beschnitten. Wenn in Tat und Wahrheit dieser Versuch zur Erreichung einer, von weltlichen Einflüssen unabhängigen Genossenschaft auch nicht immer verwirklicht werden konnte, so waren diese Klöster doch immer und immer wieder bestrebt, das ersehnte Ziel zu erreichen und sich von äußeren Eingriffen und Ausbeutungsversuchen loszulösen.

2. Das Stiftungsdiplom des Klosters Engelberg

Wir haben schon im ersten Kapitel gesehen, daß Konrad von Seldenbüren, ein Glied jenes mächtigen Dynastengeschlechtes aus dem Reppischtal, das Kloster Engelberg gegründet hat. Welches das genaue Gründungsjahr gewesen ist, kann nicht mehr eindeutig festgestellt werden, doch wird man um die Wende des 11. Jahrhunderts mit dem Bau¹³ begonnen und das Klo-

¹³ In der älteren Literatur wird zum Teil das Jahr 1082 angenommen, doch ist dies sicher zu früh. Vergleiche auch H. v. Liebenau, Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg, Luzern 1846.

ster 1120 eingeweiht haben.¹⁴ Wichtig sind für unsere Untersuchungen in erster Linie das Privileg Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124, wobei die sogenannte Gründungsurkunde vom 22. November 1122 als Entwurf Konrads und Vorlage zum Diplom Heinrichs gilt. Die Echtheit dieser Kaiserurkunde ist mehrfach angezweifelt worden, vor allem von Brackmann¹⁵ und Oechslin,¹⁶ wogegen sich neben H. Hirsch¹⁷ in neueren Untersuchungen D. Schwarz und T. Schieß¹⁸ dafür ausgesprochen haben, sodaß die zum mindesten materielle Echtheit dieses wichtigen Diploms heute als feststehend anzunehmen ist.

Die Kaiserurkunde vom Jahre 1124 ist inhaltlich identisch mit der Vorlage Konrads von Seldenbüren und entspricht vollkommen den in der Reformbewegung vertretenen Ideen, ja geht zum Teil über die Bestimmungen des Hirsauer Formulars hinaus.¹⁹

Zum ersten wird die geographische Lage der neuen Gründung umschrieben und der Name des Stifters, Konrad von Seldenbüren, bekanntgegeben. Dieser überträgt die Stiftung mit all' ihrem Besitz der Muttergottes, welcher das Kloster geweiht ist, dem hl. Petrus, Benediktus und dem Abte Adelhelm, dessen

¹⁴ Dazu: Die großen und kleinen Engelberger Annalen, in: Gfr. VIII, (1852), S. 101 ff. Auch die Urkunde des Bischofs von Konstanz vom 20. Dez. 1148, in: Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 63. Gfr. 49, No. 6 resp. Gfr. 14, S. 234.

¹⁵ A. Brackmann, Geschichte der Hirsauer Reform.

¹⁶ Oechslin, S. 82.

¹⁷ H. Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, in: Mitteilungen des Instituts für oestreichische Geschichtsforschung XXV, 1904, S. 417, Anm. 3.

¹⁸ D. Schwarz, Das Diplom Kaiser Heinrichs V. für Engelberg, in: Zeitschrift für Schw. Geschichte, 18, 1938. T. Schieß, Die ältesten Urkunden Engelbergs, in: Zeitschrift für Schw. Kirchengeschichte, 35, 1941.

¹⁹ Vergleiche besonders: D. Schwarz, S. 7 ff. Der Entwurf des Stiftungsbriefes, die sogenannte Gründungsurkunde vom 22. Nov. 1122, ist abgedruckt in: Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 51. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 145, No. 263 und Gfr. 49, No. 2, S. 235 ff. Die Kaiserurkunde vom 28. Dez. 1124 in: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 149, No. 265; Fontes rer. Bern., I, S. 385 und Gfr. 49, No. 4, S. 239 ff. Die gefälschte Papstbulle vom 5. April 1124 in Gfr. 24, S. 324 ff. und Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, No. 264, S. 148.

Nachfolgern und allen Mönchen zur freien Verfügung und bestimmt, daß keine weltliche Macht sich je in die Angelegenheiten des Klosters einmischen soll. Der Stifter verzichtet auf alle Eigentumsansprüche und übergibt, wie es die Idee der Reform verlangt, das Kloster an den Papst. Das Stift muß, einerseits um dieses Eigentumsverhältnis zu bestätigen, anderseits um den Schutz des hl. Stuhles zu erlangen, jährlich einen Anerkennungszins in Form einer goldenen Münze (*aureus nummus ponderis turicensis*) an den Altar des hl. Petrus entrichten.

Mit der Auflassung an die Heiligen und der Tradierung an Rom verzichtete der Gründer auf alle Eigentumsrechte an seiner Stiftung. Obwohl vielleicht Konrad der letzte seines Geschlechtes gewesen ist,²⁰ scheint er sich doch wegen seiner ausgeprägten Reformideen mit seinen Verwandten überworfen zu haben. Die Engelberger Annalen²¹ nämlich berichten, daß er ins Kloster eingetreten und bei Verhandlungen, die er 1126 für das Gotteshaus geführt habe, meuchlings ermordet worden sei. Aus der Tatsache, daß die alten «Geschichtsbücher» des Klosters Engelberg den Namen des Täters so sorgsam verschweigen, und aus dem Umstand, daß gerade der Stifter, und nicht etwa ein Mitglied des Conventes oder der in wirtschaftlichen Fragen zuständige Propst des Klosters ausgesandt wurde, kann vermutet werden, daß wahrscheinlich die Verwandten Konrads oder andere reformfeindliche Nachbarn dem Geiste der jungen Gründung nicht günstig gesinnt waren, sodaß die ganze Autorität des Stifters notwendig war, um die klosterfeindlichen Bestrebungen, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit der geistlichen Grundherrschaft Engelbergs bedrohten, wirksam zu bekämpfen.²²

Diese Annahme kann vielleicht dadurch gefestigt werden, daß bald nach dem Tode des ersten Abtes Adelhelm, welcher mit einer kleinen Kolonie von Mönchen aus dem Kloster Muri nach Engelberg in die neue Gründung gezogen war,²³ nachein-

²⁰ T. Schieß, S. 257. D. Schwarz, S. 10 ff.

²¹ Siehe Anmerkung 14.

²² Liebenau, Versuch, S. 7. D. Schwarz, S. 11.

²³ In der älteren Literatur wurde angenommen, daß die erste Besiedlung des neugegründeten Klosters von St. Blasien aus erfolgt sei. Neuere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß Abt Adelhelm mit seinen Mön-

ander drei Aebte dem Stift vorstanden, von denen die Annalen berichten, daß sie unwürdig seien, unter die Reihe der Engelberger Aebte gerechnet zu werden. Es ist auch hier möglich, daß der Einfluß der Verwandten des Stifters, die natürlich an der Existenz eines von ihnen vollständig unabhängigen Klosters nicht besonders interessiert waren, sich in nachteiliger Weise auf die Wahl der Aebte bemerkbar machte (obwohl an sich auch die naheliegendere Erklärung der bloßen Unzulänglichkeit dieser Vorsteher des Klosters möglich wäre). Erst mit Abt Frowin (1147—78), unter dem die Schreiberschule in Engelberg sich zu vollster Blüte entwickelte, scheinen die Schwierigkeiten vollständig beseitigt und das alte Unabhängigkeitsideal verwirklicht. In seine Zeit mag die Herstellung der (formell) gefälschten Bulle des Papstes Calixt II. vom 5. April 1124 fallen, in welcher die Uebereignung des Klosters an den hl. Stuhl in Rom bestätigt und die dem Kaiserdiplom entsprechenden Rechte und Privilegien gewährt werden.²⁴

Der Stifter bestimmt im Folgenden, daß der Convent das Recht der freien Abtwahl besitzen soll und überdies die Befugnis, einen unwürdigen Vorsteher abzusetzen. Der Abt des Klosters wählt in Uebereinstimmung mit den älteren Mönchen einen Vogt. Das Gotteshaus besitzt somit das Recht der unbeschränkt freien Vogtwahl und ist nicht, wie etwa Muri, in seiner Wahl an die Stifterfamilie gebunden: Es kann seinen Vogt, dessen Amt niemals erblich sein darf, von irgendwo herholen. Die Aufgaben des Kastvogtes werden nun genau umschrieben: Nicht um weltlichen, sondern um ewigen Gewinnes wegen soll er die Güter, die verbrieften Rechte und Freiheiten des Stiftes beschützen und verteidigen; vorbehalten bleibt jedoch dem Abt und Convent das freie Verfügungsrecht über alle Güter des Klosters, ohne daß der Vogt dagegen einen Einspruch erheben könnte.

chen von Muri gekommen ist. Vergleiche dazu: P. Gallus Heer im Vorwort zur Arbeit von T. Schieß, Die ältesten Urkunden usw. (Anm. 18). Der große Abt Frowin (1147—78), unter dem in Engelberg die Schreiberschule zur höchsten Blüte gelangte, kam jedoch von St. Blasien.

²⁴ Schieß, S. 240 ff. Schwarz, S. 12 ff.

Auf Wunsch des Abtes erhält der Klostervogt vom König den Bann, d. h. die zwingende Gewalt, unter königlicher Bevollmächtigung Gebote und Verbote zu erlassen²⁵ (*advocatus denique patre monasterii petente a rege accipiat bannum legitimum*). An dieser Bestimmung erkennen wir den Einfluß der an der aufkommenden Reformbewegung interessierten Reichsgewalt, die sich durch das Mittel der Bannverleihung, ohne welche die Ausübung einer hohen Gerichtsbarkeit in der Regel unmöglich war, eine Interventionsmöglichkeit und ein Mitspracherecht bei der Bestellung des Vogtes zusicherte, — ein Passus, der aus dem Hirsauer Formular stammt und den wir auch in den Diplomen der anderen Reformklöster finden.²⁶ Zwar ist im Falle Engelbergs diese Bestimmung schon in der Vorurkunde Konrads enthalten (und nicht etwa erst in der kaiserlichen Kanzlei zugefügt worden), welche in Anlehnung an das entsprechende Diplom von Muri entstanden ist, das sich seinerseits wiederum an das Hirsauer Formular anschließt.²⁷ Trotzdem ist daraus ersichtlich, daß Heinrich V. durch die Verleihung der Hirsauer Privilegien an die einzelnen Stifter nicht nur eine machtpolitische Annäherung an die Reformklöster erstrebte, sondern letztere überdies aus dem Bannkreis der päpstlichen Interessen herausziehen und in den alten Kreis der deutschen Reichskirche zu stellen hoffte. Dies zu versuchen war aber nur möglich mit Hilfe jenes Punktes, in dem sich die neue Kirchenbewegung und die Reichsgewalt noch berühren konnten: Nämlich in der Institution der Vogtei, nachdem sich ja die Reformklöster in eigentumsrechtlicher Hinsicht der Kurie unterstellt hatten.²⁸ Durch die Notwendigkeit der königlichen Erteilung des Bannes an den Vogt konnte die Reichsgewalt sich, über den Adel als Zwischenglied, eine gewisse Einflußnahme gegenüber den Hirsauer Klöstern sichern; daß dies tatsächlich weder der einen, noch der anderen weltlichen Gewalt im Falle Engelberg je gelungen ist, werden wir noch in einem späteren Kapitel sehen.

²⁵ Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 179 ff.

²⁶ ders., Immunität, S. 52 ff., 215 ff.

²⁷ Schieß, S. 260 ff.

²⁸ Hirsch, Immunität, S. 52 ff.

Kehren wir zurück zu den Aufgaben und Rechten des Engelberger Vogtes: Er hat, sofern es dem Abte beliebt, zweimal im Jahre zum Ding zu erscheinen, wenn nötig, entsprechend mehr. Nur dann ist es ihm gestattet, den Klosterbezirk zu betreten, wenn tatsächlich ein vom Abt gebotenes Ding angesagt worden ist. Außer dem ewigen Lohn erhält er nichts anderes als den Drittel²⁹ der Bußen, zwei Mütt Spelt, einen Frischling und ein gewisses Maß Wein. (Welch ein Unterschied zu den Kastvögten der alten Eigenklöster!). Es ist ihm verboten, einen Freien oder Unfreien als Untervogt einzusetzen (... nec omnino aliquem advocatum pro se liberum aut servum inibi constituat...). Kommt der Vogt seinen Pflichten nicht nach und ist er nicht ein Beschützer, sondern ein Feind des Klosters, so kann ihn der Abt mit dem Rate seiner Brüder absetzen und mit königlicher Unterstützung einen besseren wählen.

Diese Bestimmung ist nun von außerordentlicher Wichtigkeit, sowohl in wirtschaftlicher, wie auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht: Für die alten Eigenklöster war der Vogt ein zweiter Herr geworden, welcher nicht nur über die Güter des Klosters eigenmächtig verfügte,³⁰ sondern auch in gerichtsherrlichen Belangen nach seinem Gutdünken vorging. Er begnügte sich nicht etwa mit einem Teil der Gerichtsbußen, sondern verlangte reichlichen Lohn für seine Mühen und öfters finanzielle Extraleistungen. Die Gerichtstage wurden von ihm festgesetzt und er erschien dort mit einem großen Gefolge, welches dann auf den Höfen des Stiftes verpflegt und bewirtet werden mußte: Aus einem Beschützer des Klosters war ein Plagegeist geworden, den man zudem nicht loswerden konnte, da sein Amt vielfach erblich war. Mit der Verwaltung der klösterlichen Gutshöfe belehnte er seine Dienstleute, welche ihm dafür entsprechende Abgaben zu leisten hatten. Da die Ministerialen jedoch für sich selbst auch so viel als möglich herauszuschlagen such-

²⁹ ders., Gerichtsbarkeit, S. 178.

³⁰ Es ließen sich dafür mehrere Beispiele anführen. Ich verweise jedoch nur auf den typischen Fall des Klosters Muri, das, obgleich es von Heinrich V. ebenfalls ein Reformdiplom erhalten hatte, von den Habsburgern, seinen Kastvögten, mehrfach richtiggehend beraubt wurde. Vergleiche dazu: Bürgisser, S. 137.

ten, blieb vom Ertrag der Höfe zur Deckung des klösterlichen Bedarfes oft nicht mehr viel übrig.³¹ Ja es konnte sogar soweit kommen, daß sich unter der Leitung einzelner Untervögte die Fronhöfe förmlich aus der geistlichen Grundherrschaft emanzipierten und für den Convent verloren gingen. Diesen Auswüchsen wollten die Hirsauer ein Ende bereiten, weshalb sie die Rechte des Vogtes in jeder Beziehung gehörig beschnitten. Es glückte ihnen zwar nicht immer, die Machtstellung des Vogtes ganz zu brechen. Trotzdem ist ein gewaltiger Fortschritt auf dem Wege der wirtschaftlichen Befreiung bei einigen Reformklöstern, vor allem aber bei Engelberg zu verzeichnen, welches frei von jedem weltlichen Einfluß seine Güter verwalten konnte.

Am Schlusse der Urkunde finden wir verschiedene Bestimmungen über die Ministerialen (Engelberg hatte tatsächlich einige wenige Dienstleute aus dem niederen Adel, die jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielten und höchstens vielleicht zur Stellung eines Pferdes verpflichtet waren. Weiteres darüber in Kapitel sechs). Ferner findet sich ein Zusatz über die Bestrafung von Dienstleuten im Falle von Unbotmäßigkeit. Wird endlich der Vogt ein Bedränger des Klosters, so werden ihn die schwersten zeitlichen und ewigen Strafen treffen; überdies hat er in einem solchen Fall je fünfzig Pfund Gold an den königlichen Fiskus und an das Kloster selbst zu entrichten.

Zum Schluß folgen die Zeugen, das Siegel des Kaisers, das Datum und ein nachträglicher Zusatz über die Besitzverhältnisse des Klosters. Es wird jedoch lediglich erwähnt, daß das Stift Engelberg in Stans, Buochs, «Birrôls» (am Vierwaldstättersee bei Stansstad), Schwyz, Cham und einigen Orten des Mittellandes grundherrliche Ansprüche besitze.³² Art und Größe der Güter ist, wie meist in dergleichen Urkunden, nicht angegeben.

³¹ Vergleiche Kap. 1: Das Gotteshaus Murbach; ferner auch Anm. 21, Kap. 1.

³² Die betreffende Stelle lautet: *Hec sunt autem locorum nomina ad predictum monasterium pertinentia: Büches, Stannes, Birrôls, Svites, Kammo, Spreitinbach, Urdorf, Paltoswilare, Salenburrôn, Stallinchoven, Bûnstetin, Asche, Starcholeswilare.*

3. KAPITEL:

DIE WIRTSCHAFTLICHEN GRUNDLAGEN DES KLOSTERS ENGELBERG

1. Die Klosterwirtschaft der Benediktiner

Die Regel des hl. Benedikt ist nicht nur eine Richtlinie für die übernatürlich-geistige Betätigung der Mönche, sondern bildet außerdem die Basis und den Ausgangspunkt einer ganz spezifischen klösterlichen Wirtschaftsgesinnung. Die Regula bestimmt, daß, wenn irgendwie möglich, das Kloster so eingerichtet sein soll, «daß alle wirtschaftlich erforderlichen Fertigkeiten, die Fischerei, Müllerei, Gärtnerei wie das übrige, insgesamt innerhalb des Klosters selbst ausgeübt werde; die Mönche sollen nicht außerhalb des Klosters umherschweifen, sonst nähmen sie Schaden an ihrer Seele». ¹

Die Regel fordert somit nichts anders, als daß jede klösterliche Gemeinschaft den Bedarf an Lebensmitteln selbst aufbringe und daß die einzelnen Niederlassungen kleine, in sich mehr oder weniger autarke und geschlossene Wirtschaftseinheiten bilden. (Man betrachte den Grundriß der alten St. Galler Klosteranlage, deren Plan aus dem 9. Jahrhundert stammt, unter diesem Gesichtspunkt: Um die Kirche als Zentrum ordnen sich sinnvoll die Wohnungen des Abtes, der Gäste, der Mönche, Novizen und Kranken; außerdem ein Obstgarten, die Bibliothek usw. Zu äußerst befinden sich die Oekonomiegebäude. Alles zusammen bildet ein großes Rechteck). Die Voraussetzung einer solchen Wirtschaftsorganisation ist logischerweise die Existenz einer oekonomischen Basis, mit andern Worten: Eines gewissen Besitzes an Grund und Boden und der daraus erwachsenden Erträge. Die einzelnen Stiftungen waren und blieben deshalb auf die mannigfaltigen Vergabungen angewiesen, die ihnen aus allen Bevölkerungskreisen zuflossen. Auf Grund dieser — oft be-

¹ A. Werminghoff, Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula St. Benedikti, in: Historische Aufsätze, Festgabe für K. Zeumer, Weimar 1910, S. 39 ff. Auch E. Wölfflin, Benedicti regula monachorum. 1895, Lipsiae.

trächtlichen — Ausstattung an dinglichen, grundherrlichen und anderen Rechten entstanden die klösterlichen Wirtschaftsge nossenschaften.

Below bemerkt von diesen geistlichen Grundherrschaften treffend, daß sie es gewesen seien, die in erster Linie die Kulturbestrebungen gefördert hätten und auch tatsächlich fördern konnten,² da die Ungleichheit der Güterverteilung das unentbehrlichste Instrument alles technischen und geistigen Fortschrittes darstellte. Die Hegung und Weiterentwicklung kultureller Werke ist an eine gewisse Arbeitsteilung geknüpft, d. h. daran, daß sich der eine speziellen Bestrebungen widmet und widmen kann (also z. B. der Wissenschaft), weil der andere ihm gewisse Arbeiten abnimmt (z. B. die Bebauung des Bodens). Es war somit ein Minimum an Grundbesitz und Produktionsüberschüssen notwendig, damit die Mönche ihrer literarischen und wissenschaftlichen Arbeit obliegen konnten (man denke nur an den ungeheuren Arbeitsaufwand, welcher zur Vollendung der berühmten Werke der Engelberger Schreiberschule³ notwendig war!), ganz abgesehen von den Anforderungen, die das geistliche und religiöse Leben an sie stellte. Doch kehren wir zurück zur Regel Benedikts.

Zur Erreichung des Zieles einer sich selbst genügenden Klosterwirtschaft muß der einzelne Mönch selbst Hand anlegen,⁴ so bestimmt die Regel und schafft dadurch ein probates Gegengewicht zur rein kontemplativen Betätigung in Kirche und Chor. Außer den Zisterziensern waren es gerade die Reformklöster, die an Stelle der weltlichen Dienerschaft Laienbrüder einführten, welche neben der wissenschaftlichen Tätigkeit der Mönche durch ihrer Hände Arbeit die Verherrlichung Gottes auf Erden erstrebten. Die Institution der Laienbrüder war daneben von

² Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen, 1920, S. 36 ff.

³ R. Durrer, Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg, in: Anzeiger für Schw. Altertumskunde, N. F. III 1901, S. 42 ff. und 122 ff. Ferner: R. Durrer, Kunst- und Architekturdenkmäler in Unterwalden, Artikel «Engelberg». P. B. Gottwald, codices manuscripti Engelbergenses 1891. P. G. Heer, Engelberger Kultur im 12. Jahrh., in: Schweiz. Rundschau, 27. Jahrg., Heft 5. Dazu die mehrfach erwähnten Schriften von P. I. Heß; ferner: Frowin von Engelberg, 1943.

⁴ Kapitel 48 der Regel. Auch Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, S. 182 ff.

großer wirtschaftlicher Bedeutung: Ganz abgesehen davon, daß sie nicht für eine Familie zu sorgen hatten,⁵ bedeuteten sie konkurrenzlos billige Arbeitskräfte. Die Zisterzienser waren es in erster Linie, die für ihre gewaltigen Rodungsarbeiten Laienbrüder verwendeten, zu einer Zeit, in der das Kulturland schon zum größten Teil in den Händen der alten Grundherrschaften ruhte. (Die Benediktinischen Klöster wurden meist mit bereits kultiviertem Land bedacht.⁶ Nicht so allerdings Engelberg, das in rauher und relativ unwirtlicher Gegend gegründet, von Anfang an auf die Mithilfe seiner Laienbrüder angewiesen war).

Die Regel bestimmt nicht nur, daß jeder Mönch eine wirtschaftliche (nicht im Sinne von profittragende) Arbeit auszuüben habe, da Müßiggang der Seele schadet, sondern sie fordert vom Einzelnen darüber hinaus den Verzicht auf jegliches Eigentum. Dieses Postulat ist viel mehr als sittliche Willensbetätigung und klösterliche Askese: Es verbindet die Individuen weit besser als der Besitz von Vermögen, welcher im Gegenteil nur Neid, Mißgunst und Streit hervorruft. «Armut und Bedürftigkeit sind Reizmittel menschlichen Assoziationstriebes» und als solche vom hl. Benedikt in ihrer hervorragenden Bedeutung für das klösterliche Zusammenleben erkannt und entsprechend verwendet worden.⁷

Die Klosterwirtschaft ist eine Art Kommunismus der Konsumtion.⁸ Da sie zudem in erster Linie auf eigene Bedarfsdeckung eingerichtet ist, stellt sich für sie das Problem des Zu- resp. Verkaufes von Waren weit weniger, wenngleich diese Fälle auch vorgesehen sind. Die Regel bestimmt nämlich, daß, wenn Waren verkauft werden müssen, diese billiger abgegeben werden, als die gleichen Waren der Handwerker, um so der Habsucht einen Riegel zu stoßen (nicht etwa zur Erleichterung des Absatzes von Klosterprodukten, wie man vielleicht irrtümlicherweise glauben könnte).⁹

⁵ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 2, S. 582.

⁶ H. Pirenne, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas im Mittelalter*, neu herausgegeben bei A. Francke, Sammlung Dalp, Bd. 25, S. 70 ff.

⁷ Werminghoff, S. 42.

⁸ E. Troeltsch, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, XXVI, 1908, S. 47.

Es bleiben uns noch einige Worte zu sagen über die äußere, verwaltungstechnische Organisation der Klosterwirtschaft. Die geistlichen Grundherrschaften der Orden¹⁰ zeichneten sich durch einen stark ausgeprägten Streubesitz aus, der notwendigerweise aus den mannigfaltigen, lokal oft weit auseinanderliegenden Tradierungen hervorging. Durch die Schenkungen von weltlichen und geistlichen Großen und nicht zuletzt durch die eigene Rodungstätigkeit in unkultivierten Landstrichen wurden jedoch auch größere, zusammenhängende und räumlich geschlossene Besitzstücke geschaffen.

Die Wirtschaftsverfassung dieser klösterlichen Grundherrschaften war eine Mischung von Fronhofwirtschaft (Villikations-system) und Zins- resp. Rentengrundherrschaft. Im Villikations-system finden wir geschlossene Wirtschaftsverbände mit einer Art Betriebsgemeinschaft. Der Herrenhof bildet den ökonomischen Mittelpunkt¹¹ mit vollem Landwirtschaftsbetrieb für Ackerbau, Graswirtschaft, Viehzucht, Waldnutzung, Fischerei usw. auf dem dazugehörigen Salland. An ihn waren in der Regel verschiedene Hofgüter angegliedert, besetzt mit Hintersassen, der herrschaftlichen Hofgewalt unterstellt und zu gewissen dinglichen Leistungen und Abgaben verpflichtet. Sie produzierten in erster Linie für den herrschaftlichen Bedarf und hatten auf dem Salland des Herrn an bestimmten Tagen Frondienst zu leisten. Dazu kamen die eigentlichen Zinsgüter, welche vor allem durch Naturallieferungen, die in den Fronhof des Grundherrn zu leisten waren, den Bedarf des herrschaftlichen Wirtschaftsapparates decken halfen. Sie lagen meist einzeln oder gruppenweise in der Nähe des Herrenhofes und standen zur Grundherrschaft in den mannigfaltigsten Abhängigkeitsverhältnissen, je nach dem

⁹ Kap. 57. Werminghoff, S. 46.

¹⁰ Vergleiche zum Folgenden: Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 128 ff., 290 ff. Bd. 3, S. 162 ff., 197 ff., 246 ff. usw. Kötzschke R., S. 220 ff. H. Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 61 ff. Below, Probleme, S. 14 ff., 39 ff. Ferner: A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolinger Zeit. Sombart, Der moderne Kapitalismus, I², S. 53 ff. K. Lamprecht, Wirtschaftsleben. M. Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 70 ff. etc.

¹¹ Siehe Kap. 6, Das Hofrecht zu Buochs.

Grad der rechtlichen und dinglichen Unselbständigkeit des Besitzers.¹²

Diese Zinsgüter bildeten die Grundlage der eigentlichen Rentenwirtschaft; ein System, das dann seine größte Blüte erlebte, je mehr den Klöstern Schenkungen in Form von grundherrlichen Rechten und allerlei Geldzinsen zuflossen. Mit der steigenden Bedeutung des Geldumlaufs im 12. und 13. Jahrhundert genießen diese monetären Abgaben eine stets wachsende Beachtung. Dies ist auch daraus ersichtlich, daß im späten Mittelalter dingliche Lasten und andere, grund- oder gerichtsherrlich bedingte Fronen durch Geldzinsen ersetzt oder durch einmalige Abfindungssummen abgelöst werden: Das Zins- und Rentensystem beginnt in den Grundwirtschaften langsam obenauf zu schwingen und die verschiedenen Lasten werden mehr und mehr durch Geldzinsen ersetzt, ohne daß allerdings die Naturalabgaben zu irgendeiner Zeit vollständig verschwinden.

Die Fronhöfe der geistlichen Grundherrschaften wurden durch Meier verwaltet (nicht so jene der Zisterzienser und des Klosters Engelberg).¹³ Ihnen unterstand in der Regel das herrschaftliche Niedergericht, dem sich die Hofgenossen zu verantworten hatten. Im übrigen sind die Kompetenzen dieser grundherrlichen Beamten sehr verschieden ausgebildet und variieren von Hof zu Hof.

Die Fronhöfe bildeten in sich und unter sich geschlossene Wirtschaftseinheiten. Sie lieferten dem Kloster neben den notwendigen Lebensmitteln auch Baustoffe, Geräte, Häute usw. In eigenen häuslichen Werkstätten stellten Leibeigene oder Klosterbrüder die nötigen Werkzeuge für die Landwirtschaft und den Hausgebrauch her, fabrizierten Tuch, Schuhe, usw. Da ferner im hohen Mittelalter der Handel nur einen beschränkten Umfang aufzuweisen hatte, mußten die Klöster darnach trachten, Mühlen, Fischenzen und ganz besonders Weinberge¹⁴ in ihren Besitz zu bringen, um den täglichen wirtschaftlichen Anfor-

¹² Außer der erwähnten Literatur (Anm. 10): G. Seeliger, Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft 1903.

¹³ Siehe Kap. 6.

¹⁴ So hatte das Kloster Engelberg noch im 15. Jahrhundert Weinberge am Bielersee und anderwärts!

derungen und Bedürfnissen zu genügen. Erst die Wiederbelebung des Handels seit dem 12. Jahrhundert (die Kreuzzüge stimulieren den Mittelmeerhandel und die Schifffahrt, im Norden beginnt sich der flandrische Tuchhandel kräftig auszudehnen usw.) bewirkte eine gewisse Lockerung in der ausgesprochen autarken Wirtschaftsweise der einzelnen Klöster.

Was also die Wirtschaftsgesinnung und -verfassung dieser Klosterbetriebe betrifft, so ist ihr charakteristischstes Merkmal jenes, daß sie nur und in erster Linie für den eigenen Bedarf produzierten, nicht aber für den Verkauf, ganz abgesehen davon, daß eigentliche Absatzmärkte entweder fehlten oder nur schwer erreichbar waren und eine, auf den Verkauf von Produkten gerichtete Wirtschaftsweise dem Sinn und Geist der Orden gar nicht entsprach. Aus diesen Umständen ergab sich für die geistlichen Grundherrschaften ein gewisser Traditionalismus der Wirtschaftsweise: Die Erträge stehen oft in keinem Verhältnis zur Größe des Besitzes, Neuerungen werden nicht eingeführt (die Dreifelderwirtschaft beispielsweise überdauert Jahrhunderte) und — was äußerst wichtig ist —: Die Steigerungen des Bodenertrages kommen nur den Bauern zu gute, weil sich die Naturalabgaben und sonstigen Zinsen auf einer stabilen, vertraglich festgelegten Höhe seit Jahrzehnten halten und es kaum möglich ist, sie den neuen Verhältnissen anzupassen.¹⁵

Dennoch ist die Bedeutung dieser klösterlichen Grundherrschaften — neben jenen der weltlichen und geistlichen Großen — keineswegs gering anzuschlagen: Sie sind es, welche in der systematischen Bewirtschaftung des Bodens und auch zum großen Teil bei den Rodungsarbeiten an vorderster Stelle stehen; in ihnen entwickelten und erhielten sich die verschiedensten Handwerkskünste (natürlich auch außerhalb der Klosterwirtschaft) und ihre Systematik der Güterverzeichnisse führte die durch Karl den Großen begonnene landwirtschaftliche Verwaltungspraxis weiter.

Nicht zuletzt sind es aber gerade die Klöster gewesen, die uns die Schätze literarischer und wissenschaftlicher Arbeit von Jahrhunderten zugleich mit den Erzeugnissen der bildenden

¹⁵ Vergleiche zu Obigem: H. Pirenne, S. 66 ff. und 82 ff.

Künste durch ihren ungeheuren Fleiß und ihr feines Verständnis erhalten und vermittelt haben. In ihnen herrschte eine tief verwurzelte Pflege von Kunst und Wissenschaft, und ihre Bestrebungen zur Förderung und Erhaltung der Kultur sind von bleibender Bedeutung (Man denke vor allem an die Klosterschulen der Benediktiner!) Endlich dürfen die sozialen Leistungen der Klöster nicht vergessen werden: Spitäler, Siechen- und Armenhäuser, kurz, beinahe die gesamte öffentliche und private charitative Fürsorge des Mittelalters stand direkt oder indirekt unter der Leitung von Orden, deren Wohltätigkeit oft bis zum äußersten beansprucht wurde.

2. Die Gründung Engelbergs

Wie wir bereits wissen, ist mit dem Bau des Klosters schon vor 1122 begonnen worden, aus welchem Jahre lediglich die «Gründungsurkunde» des Stifters stammt, der sich schon auf die tatsächliche Existenz seiner Gründung berufen kann. Allein die Stiftung als solche an einem dermaßen hochgelegenen und unfruchtbaren Orte ist in mancher Beziehung sehr aufschlußreich: Sie ist nicht anders als eine Parallelerscheinung zu gewissen Zisterziensergründungen, welche eine Vorliebe für unkultivierte Gebiete zeigten. Das abgelegene Engelberger Tal mag zwar schon vor den Mönchen betreten worden sein, und zum mindesten gehörten die Alpen teilweise dem Kloster Muri.¹⁶ Dennoch war die Gründung ein nicht geringes Wagnis: Wilde Tiere machten die Gegend unsicher,¹⁷ der Talboden war sumpfig und von der wilden Aa in unregelmäßigem Lauf durchschnitten. Uberschwemmungen waren die Regel und die nähere Umgebung des Klosters mußte erst noch gerodet werden.

In einer Kaiserurkunde des Jahres 1213 wird nun gesagt, daß sich das Grundstück, auf welchem das Kloster gegründet worden sei, bis zur «Stäubi» (einem Wasserfall im Hintergrund des Tales) erstrecke. Das Güterverzeichnis aus der Wende des 12. Jahrhunderts führt ferner verschiedene zinspflichtige Güter an, die alle in der Nähe des Klosters liegen und Papst Hadrian be-

¹⁶ Vergleiche Kap. 1 und Bürgisser, S. 122 ff.

¹⁷ Laut Annalen, Gfr. 8, S. 101 ff.

stimmt 1157,¹⁸ daß niemand von den Neubrüchen, welche die Mönche mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauen, Zehnten fordern dürfe. (Die Engelberger Benediktiner scheinen an den Rodungsarbeiten der Grundherren in Unterwalden tatkräftig mitgeholfen zu haben, was heute noch der Name einer fruchtbaren Alp hinter dem Tal beweist: Sie heißt bezeichnenderweise «Herrenrüti»). Die erwähnte Urkunde von 1213 konstatiert außerdem, daß das Kloster seit seiner Gründung das am Orte befindliche, angebaute und nichtangebaute Land von seinen Besitzern erworben habe.

Wie waren nun die tatsächlichen Besitzverhältnisse in Engelberg zur Zeit der Klostergründung?

Ich habe schon mehrfach auf die hervorragende Rodungstätigkeit des Hauses Regensberg-Seldenbüren hingewiesen,¹⁹ die um die Wende des 11. Jahrhunderts im Verein mit andern Grundbesitzern der Aa entlang Richtung Surenenpaß vorgestoßen sind. Es ist dies die Zeit, wo auch in Mitteldeutschland und anderwärts die großen Rodungsarbeiten beginnen. H. Pirenne²⁰ hat die dabei angewendeten neuartigen Siedlungsmethoden sehr bezeichnend mit jenen «towns» verglichen, die mit Hilfe großangelegter Propaganda und unter Zugrundlegung von günstigen Bedingungen systematisch durch die amerikanischen Unternehmer beim Bau ihrer neuen Eisenbahnlinien angelegt wurden.

Bei diesen Urbarisierungsunternehmungen des Mittelalters wurde ganz ähnlich vorgegangen: Dem landlosen Bauern gestatteten die Grundherren, sich gegen geringe Abgaben in unkultivierten Gebieten niederzulassen. Sie genossen den Schutz des Herrn, unterschieden sich jedoch im übrigen aufs deutlichste von den grundherrlichen Hintersassen: Die dinglichen Lasten wurden ihnen auf ein Minimum beschränkt und der Meier, der an der Spitze der Hofgemeinschaft steht, ist nicht mehr der

¹⁸ Gfr. 49, No. 7.

¹⁹ Siehe Kap. 1.

²⁰ H. Pirenne, S. 73.

grundherrliche Beamte des Herrn, sondern der Hüter der Dorfinteressen.²¹

In Engelberg scheinen die Verhältnisse ähnlich zu liegen: Während das Kloster Murbach-Luzern die Urbarisierung des Landes seinen Ministerialen übertrug, darf von den Herren von Seldenbüren mit gutem Grund vermutet werden, daß sie Land an Siedler ausgegeben haben, die dann unter günstigen Bedingungen in einem relativ milden Abhängigkeitsverhältnis vom Talboden und den Alpen Besitz ergriffen (manche Erblehen, die in späteren Zeiten nach Engelberg oder in den Hof zu Buochs Abgaben leisten, können aus solchen Siedlungen hervorgegangen sein!). Durch Schenkungen mögen dann diese Gebiete von den Seldenbüren an Engelberg übergegangen sein.²² Sicher ist jedenfalls, daß verschiedene Gebiete innerhalb des Engelberger Grundbesitzes immer eine gewisse soziale Sonderstellung (relativ geringe dingliche Leistungen) genossen haben,²³ die sich leicht aus der schon an sich bevorzugten Stellung dieser Siedler herleiten läßt. In gerichtsherrlichen Belangen scheinen sie in Engelberg weitgehend den übrigen Gotteshausleuten gleichgestellt.

Es ergibt sich also folgendes Bild: Der Edle Konrad von Seldenbüren gründet das Kloster im hochgelegenen, unwirtlichen Talkessel des Engelberger Tales, in welchem erst einige Siedler begonnen hatten, den Boden in mühsamer Arbeit zu urbanisieren. Die höher gelegenen Alpen mögen schon damals von Murileuten und freien Nidwaldnern aus der Gegend von Stans und Buochs bestoßen worden sein; doch ist eine erwähnenswerte seßhafte Bevölkerung vor der eigentlichen Klostergründung in Engelberg kaum anzunehmen. Andere Grundherren hatten ebenfalls aus der Gegend des Vierwaldstättersees her teils schon früher, teils zur gleichen Zeit mit den Herren von Seldenbüren verschiedene Vorstöße entlang der Engelberger Aa unternommen, sodaß es nicht verwunderlich ist, wenn die neue Stiftung am Fuße des Titlis im Verlaufe des 12. Jahrhunderts

²¹ Im Falle des Hofes zu Buochs werden wir eine ganz ähnliche Erscheinung konstatieren können. Dazu Kap. 6 und H. Pirenne, S. 72 ff.

²² Schon Bürgisser hatte diese Vermutung ausgesprochen (S. 134).

²³ So die Hofleute zu Buochs, Ottnei usw.

und auch noch später mehrere Güter in der unmittelbaren Nähe des Klosters und in der Gegend Grafenort/Wolfenschießen von ihnen erwerben konnte.

Der genaue Umfang der Stiftung kann natürlich nicht mehr angegeben werden. Sie umfaßte neben dem Besitz in der Gegend Stans/Buochs und den Höfen des Mittellandes ein mehr oder weniger erschlossenes Gebiet in der nächsten Umgebung des Klosters. Dieses Gut mag, soweit der Wald gerodet war, zusammen mit den zum Teil recht günstig gelegenen Alpen in erster Linie der Viehzucht und der Alpwirtschaft gedient haben.²⁴ Neben dem Klosterbesitz gab es jedoch in Engelberg auch Güter, über die das Stift zu keiner Zeit irgendwelche grund- oder gerichtsherrliche Rechte erlangte (so zum Beispiel die Alp Trübsee, die immer im Besitz von Nidwalden verblieb).

Gleich nach der Gründung war das gesamte Gebiet zwischen der Beinstraße bei Grafenort und der Surenegg von der Pfarrei Stans abgetrennt worden.²⁵ Das Kloster besaß nun innerhalb dieser Grenzen alle Pfarrechte und das Privileg des Zehntenbezuges. Von den Gotteshausleuten, die samt ihren Gütern an das Kloster geschenkt worden war, bezog das Stift, wie wir noch sehen werden, darüber hinaus allerlei Abgaben und Dienste zufolge seiner grund- und gerichtsherrlichen Rechte.²⁶

Die Lebensbedingungen waren für die junge Gründung keineswegs rosig. Schon der Bau der Klosteranlagen²⁷ war ein Meisterwerk gewesen, und der Transport der notwendigen

²⁴ Zur Frage der ersten Besiedlung Engelbergs, die bis jetzt noch nicht eindeutig abgeklärt ist und kaum werden wird, und zur Deutung des Namens Engelberg vergleiche: P. I. Heß, Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden, 11. Heft der Sammlung «Schriften zur Heimatkunde von Engelberg», 1945; Abt Leodegar Hunkeler, Zum Ortsnamen Engelberg, in: Titlisgrüße, Jahrgang 32, Heft 2, Engelberg. Dazu die dort angegebene Literatur. Ferner die nach Abschluß vorliegender Arbeit erschienene Studie von A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946.

²⁵ Bischof Hermann von Konstanz bestätigt die diesbezüglichen Bestimmungen seines Vorgängers im Jahre 1148 samt dem Bezugsrecht der Zehnten. Gfr. 49, No. 6 und Gfr. 14, S. 234. Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 63.

²⁶ Siehe Kap. 4. und 5.

²⁷ Ueber die Baugeschichte des Klosters Engelberg: R. Durrer, Architektur- und Kunstdenkmäler in Unterwalden, Artikel «Engelberg». Angelo-

Nahrungsmittel aus den Niederungen durch die unwegsame Schlucht der Engelberger Aa brachte viele Schwierigkeiten mit sich. Dennoch aber erstarkte die junge Gründung.

3. Die Entstehung des Klosterbesitzes im allgemeinen ²⁸

Obwohl die Schenkungen des Edlen Konrad von Seldenbüren dem Kloster einen beträchtlichen Stock an grundherrlichen Rechten vermittelten, war das Stift dennoch darauf angewiesen, diesen Besitz so rasch wie möglich zu vergrößern, zumal es nicht, wie andere Klöster, mit reichen Begabungen von Seiten des Reichsoberhauptes bedacht worden war. Die Zahl der Mönche und Nonnen wuchs rasch und wir hören nicht selten Klagen darüber, das es der jungen Stiftung am Lebensnotwendigen fehle.

Schon bald nach seiner Gründung erhält das Kloster aus allen Bevölkerungskreisen reichliche Schenkungen, die meist rein religiöse Motive zur Ursache haben, im einzelnen jedoch die mannigfaltigsten Beweggründe aufweisen (Dank für empfangene Wohltätigkeit, zur Ehre Gottes, zum Heile seiner Seele, nach einer glücklich verlaufenen Pilgerreise usw.). Neben den Bitten um Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft des Klosters und den Schenkungen zum Nutzen und Frommen der eigenen Seele in einem späteren Leben, sind es die Jahrzeitstiftungen, die weit- aus den größten Teil der Tradierungen darstellen.

Die urkundlich erste ²⁹ und zugleich eine der reichsten wurde nicht lange nach der Gründung des Klosters von Leutpriester

montana, Blätter aus der Geschichte Engelbergs, Jubiläumsgabe 1914. — Schriften zur Heimatkunde von Engelberg, Heft 4, 5 und 6 von P. I. Heß.

²⁸ Vergleiche zum Folgenden: H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen, Freiburg 1914, S. 18—72. Kötzschke, S. 176 ff. M. Fastlinger, Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Bayrischen Klöster, S. 33 ff. Auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben; Inama - Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte usw.

²⁹ Sehr wahrscheinlich hat das Kloster Engelberg früher noch viel mehr Schenkungsurkunden besessen (für die Zeit von 1122 bis 1427 sind rund 400 Urkunden erhalten geblieben; davon beziehen sich ca. drei Viertel auf Vergabungen und ähnliche Rechtsgeschäfte). Wie im Falle St. Gallens und

Heinrich von Buochs gemacht. Er gilt als Stifter der Kirche des Frauenklosters und schenkt um 1200 an Engelberg seinen gesamten Besitz in Buochs nebst einer großen Herde von Pferden, Schweinen und anderen Tieren und dazu mehr als 100 Mark (damals ein Vermögen; zirka die Hälfte der jährlichen Einkünfte Engelbergs!) zur Erwerbung von Weinbergen.³⁰ Von da an finden wir eine ununterbrochene Kette der verschiedensten Vergabungen:³¹ So schenkt beispielsweise Bertold von Wolfenschießen 1261 den vierten Teil der Bannalp bei Engelberg gegen feierliches Gedächtnis, eine Luzernerin 1267 sechzehn Mark und ein Berner Bürger um die gleiche Zeit 10 Talente zur Begehung der Jahrzeit seines Vaters und seiner eigenen, wenn er verstorben ist; ebenfalls im 13. Jahrhundert schenkten zwei Zürcherinnen zu ihrem Seelenheil an Engelberg ein Haus mit Hofstatt in der Stadt Zürich am Neumarkt samt beweglichem und unbeweglichem Eigentum, und ein Rudolf von Schauensee seine beiden Güter zu Buochs als Dank für eine glücklich verlaufene Pilgerfahrt.³²

Die Königin Elisabeth, Gemahlin Albrechts, zeigte sich dem Kloster sehr freigebig: Sie schenkte ihm 1307 nicht weniger als 100 Mark, und drei Jahre später nochmals 86 zum Ankauf eines Weinberges.³³ Zu Jahrzeitstiftungen vergab anfangs des 14. Jahrhunderts die zweite große Wohltäterin Engelbergs, Königin Agnes von Ungarn, dem Kloster 80 Mark nebst ihrem kostbaren Hochzeitskleide, bestreitet die Kosten der Einkleidung von 139 Nonnen und schenkt dem Stift vier Jucharten Reben am Zürichsee.³⁴ Daneben werden dem Kloster auch Patronats-

anderer Klöster sind jedoch im Laufe der Jahrhunderte viele Diplome durch äußere Einwirkungen vernichtet worden (Brand), oder sonstwie abhanden gekommen (bei Verkauf der Güter dem Käufer ausgehändigt).

³⁰ Vergleiche Kapitel 6, Anm. 38.

³¹ Es werden zum Folgenden nur eine Anzahl der interessantesten Beispiele angegeben. Für die übrigen Schenkungen vergleiche «Die Urkunden des Klosters Engelberg», hrg. von P. A. Vogel, Gfr. 49, 51, 52, 53, 55 und 57. Auch Oechsli, S. 84 ff. und Liebenau, Versuch. Ferner die entsprechenden Regesten im Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1 und 2.

³² Gfr. 51, No. 113, 122, 126, 146, 160.

³³ Gfr. 51, 189. Gfr. 52, 197. Dazu: Anm. 52, Kap. 6.

³⁴ Gfr. 51, 188. Gfr. 52, 207, 238. Gfr. 53, 301.

rechte von Kirchen geschenkt,³⁵ etliche Weinberge,³⁶ Alpan-teile,³⁷ die oft ein Vermögen darstellen, Grundstücke und Gü-ter,³⁸ Korn-, Hühner-, Eier- und andere Zinsen,³⁹ oder dann Geld, entweder bar oder in Form von Zinsen und dinglichen Ansprüchen.⁴⁰ Herzog Rudolf von Oestreich befreit 1311 Engel-berg von jeglichem Zoll, Ungelt und anderweitigen Abgaben für alle Lebensbedürfnisse und Produkte, die durch die Landesteile seines Herrschaftsgebietes geführt werden, und verpflichtet das Kloster, dafür ein jährliches Gedächtnis zum Heile seiner Seele zu halten.⁴¹ Andere wiederum schenken dem Kloster zu Jahr-zeitstiftungen Produkte der Landwirtschaft (wie zum Beispiel der Talamann zu Urseren, der zu diesem Zweck von zwei Gütern zu Realp 150 Pfund Käse vergabt) oder gar eine Mühle, wie etwa Margareth von Eptingen 1391.⁴²

Diese Jahrzeitstiftungen sowie die übrigen Schenkungen bo-ten dem Kloster die Möglichkeit, seinen Besitzstand durch die Wohltätigkeit der Gläubigen zu vergrößern und die dringend-sten Lücken in der Versorgungslage einigermaßen aufzufüllen. Religiöse Motive als Tradierungsgrund bilden die Regel; doch

³⁵ So zum Beispiel: Gfr. 53, 322 und Gfr. 57, 488. Siehe auch Kapitel 1.

³⁶ Zum Beispiel: Gfr. 53, 264 und 301.

³⁷ So stiftet eine Nonne zu Engelberg 1330 eine Jahrzeit mit einem Pfund Zins von einem Gut auf dem Wisiberg und 10 Schillingen Zins von 10 Rindern Alp ab der Steinalp (Niederrickenbach). Gfr. 53, 260. Auch Gfr. 55, 414. Laut Jahrzeitbuch des Frauenklosters (1345. In: Gfr. 26, S. 245 bis 286) gibt Hartmann Meier, Ritter zu Unterwalden und Landammann zu Stans 17 Rindern Alp zu Arni (Engelberg) und $\frac{1}{2}$ Zentner Anken von 12 Rindern Alp an der gleichen Stelle. Ein anderer gibt vier Rindern Alp für Jahrzeiten.

³⁸ So schenkt beispielweise ein Zofinger Bürger 1342 an beide Kon-vente in Engelberg drei Schupposen bei Münster. Ertrag: je 10 Mütt Din-kei und Haber, ein Pfund Pfennige, 90 Eier, drei Hühner. Zweck der Schenkung: Zum Heile seiner Seele. Gfr. 53, 287.

³⁹ So zum Beispiel: Gfr. 55, 376 (Zins ab Gütern bei Münster: 32 Mütt Dinkel, 26 Mütt Haber, vier Pfund Pfennige, acht Schillinge, 24 Hühner, 180 Eier. Dazu ein Stück Wald).

⁴⁰ Als Beispiel: Ein Zürcher Bürger stiftet 1422 mit zweimal 50 Pfund ewige Jahrzeiten für sich und seine Frau an das Kloster Engelberg.

⁴¹ Gfr. 53, 321.

⁴² Gfr. 55, 384 und 404.

werden bei den Vergabungen der weltlichen Adelshäuser (Froburer, Habsburger, und ihre Ministerialen) dann und wann auch andere, vielleicht sogar politische Gründe eine gewisse Rolle mitgespielt haben.⁴³

Außer diesen Vergabungen aus Laienkreisen erhielten die beiden Stifte zu Engelberg verschiedene Schenkungen von befreundeten Klöstern und Bischöfen, welche auf ihren Visitationsreisen und Besuchen die Armut und Dürftigkeit der neuen Gründung mit eigenen Augen sehen konnten. So schenkte das Stift Murbach-Luzern an Engelberg etliche Güter, ebenso der Bischof von Konstanz mehrere Kirchenzehnten und Patronatsrechte. Auch der Großteil des klösterlichen Besitzes von Muri in Unterwalden ging im Verlaufe des 12. Jahrhunderts oder später an die beiden Convente in Engelberg über.⁴⁴

Neben diesen Schenkungen finden wir Uebereignungen an das Gotteshaus, die mit dem Entschluß verbunden sind, ins Kloster einzutreten. Es handelt sich hier meist um sogenannte Leibgedinge, mit anderen Worten: um die Ausstattung der Novizen. Oft können sie allerdings nicht mehr vom eigentlichen Rechtsanspruch des Klosters auf das Erbteil des in die Gemeinschaft Eingetretenen unterschieden werden, da diese beiden, an sich voneinander unabhängigen Rechtshandlungen, oft in einem Vertrag zusammengefaßt und untrennbar verbunden sind. So vergab beispielsweise der Edle Eberhard von Grünenberg im Jahre 1224 acht Schupposen als Leibgedinge an Engelberg für seine Tochter, die ins Kloster eingetreten ist, während ein Zürcher Bürger 1292 einen Zins von 40 Schillingen zum gleichen Zweck für seine vier Nichten an das Gotteshaus stiftet.⁴⁵

⁴³ Die Froburer und Habsburger schenken dem Kloster in erster Linie Güter in Unterwalden, vor allem in Engelberg selbst und in der Gegend des Grafenortes. Gfr. 51, 32, 33, 71, 78, 114, 151 usw. Ferner auch: Gfr. 51, 66, 77, 84, 105, 168; Gfr. 53, 289, 290, 324; Gfr. 55, 365, 395 etc.

⁴⁴ Vergleiche Kap. 1. Dazu: Gfr. 49, 23; Gfr. 51, 57, 65, 129; Gfr. 53, 325, 331. Vergleiche auch Kap. 5 und 6.

⁴⁵ Gfr. 51, 43, 164; ferner Gfr. 52, 246; Gfr. 53, 257, 261, 277; Gfr. 55, 357.

Zum Folgenden: J. Landmann, Geschichte des öffentlichen Kredites, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 479 ff., 486 ff.

Haben wir bis jetzt in erster Linie von Tradierungen gesprochen, denen religiöse Motive als Beweggründe zu Grunde liegen, so finden wir daneben allerdings auch solche rein wirtschaftlicher Art: Einerseits in Form der Leibrente, deren Ursprung in der naturalwirtschaftlichen Precarie zu suchen ist, und anderseits in Form der ewigen Rente, welche auf die ursprüngliche Erbleihe zurückgeführt werden kann. Wenngleich diese Vergabungen nicht besonders häufig auftreten, so ist aus ihnen doch ersichtlich, daß — neben den kapitalkräftigen Städten — die mittelalterlichen Klöster dank ihrer, auf grund- und gerichtsherrlichen Rechten basierenden Wirtschaftsmacht, Funktionen ausübten, die heute dem Staate, großen Verbänden oder den Versicherungsinstituten überbunden sind. Zufolge ihrer oft recht beträchtlichen Besitzungen verfügten sie über eine gewisse oekonomische Stabilität, die im Falle einer regionalen Mißernte oder anderer, lokal und individuell begrenzter Schicksalsschlägen und Katastrophen die Möglichkeit bot, bei solchen kirchlichen Instituten Schutz und Hilfe zu suchen. Außerdem konnten sich diese auf die besondere Gunst des Königs oder mächtiger Adelshäuser berufen, was in unsicheren Zeiten ein nicht zu unterschätzendes Aktivum darstellte und die Möglichkeit bot, sich samt seinen Gütern in die sichere Obhut solcher geistlichen Grundherrschaften zu begeben, zumal diese in der Regel auch in gerichtsherrlichen Belangen manche Vorteile aufzuweisen hatten gegenüber den weltlichen Territorien.

Die Engelberger Urkunden lassen mit Leichtigkeit mehrere solcher Fälle erkennen, wo zugleich mit der Tradierung von Gütern an das Stift dem Convente die Verpflichtung auferlegt wurde, dem Tradenten Zeit seines Lebens eine bestimmte wirtschaftliche Leistung auszurichten. Es handelt sich bei solchen Leib- und Ewigrenten Verträgen um nichts anderes als eine Art moderne Alters- und Rentenversicherung, wie wir sie heute in ganz ähnlicher Form, nur etwas ausgeklügelter und mathematisch verfeinert kennen: Das Kloster mußte während mehreren Jahren zu Gunsten des Tradenten und eventuell dessen Erben eine bestimmte Summe in Geld oder Naturalien aufbringen, hatte dafür den Vorteil, nicht nur schon zu Lebzeiten des Rentenbezügers die Erträge der tradierten Güter zu genießen, sondern nach

dessen Tode in ein unbeschränktes Besitz- und Nutzungsrecht der vergabten Grundstücke zu gelangen. Umgekehrt gibt es Tradenten, die sich mit einem gewissen Barbetrag, den sie an das Kloster vergaben, das Recht erkaufen, von diesem für den Rest ihres Lebens alljährlich einen bestimmten Zins (bar oder natural) zu erhalten.

Beispielsweise schenkt 1255 eine Witwe unter gewissen Bedingungen und gegen einen jährlichen Zins einen Weinberg an das Kloster,⁴⁶ während 1306 eine Klosterfrau hundert Pfund vergab, wofür sie jährlich sieben Malter Getreide aus den Kornspeichern des Stiftes erhält.⁴⁷ Eine Margaritha von Husen schenkt dem Kloster 1338 einige Güter unter der Bedingung, daß sie dafür Zeit ihres Lebens dreißig Stück Kernen jährlich erhalten soll⁴⁸ und 1411 vergab der Fröhmesser in Zug sechzig Gulden an das Kloster, wofür ihm dieses zehn Mütt Kernen jährlich zu geben hat.⁴⁹

Aus ganz ähnlichen Gründen (zum Teil allerdings oft vermischt mit religiösen Motiven) werden ferner öfters Grundstücke an das Kloster verschenkt, die dann dem Tradenten gegen Entrichtung eines Zinses zurückerstattet wurden. Eigentliche precarische Schenkungen,⁵⁰ bei denen ein Rückforderungsrecht zugleich mit der Tradierung verbunden wird, sind in den Engelberger Urkunden nicht mehr anzutreffen.

Hingegen finden wir nicht selten Besitzübertragungen, bei denen das Kloster ein Grundstück oder eine Hofstadt kauft (im Gegensatz zur geschenkweisen Uebertragung) und sie zur gleichen Zeit wieder als Erblehen zurückerstattet zu Händen des Verkäufers: In diesem Falle haben wir es im Grunde genommen mit einer bedingten Verpfändung oder, von Seiten des Klosters, mit einem grundpfandlich gesicherten Darlehensvertrag zu tun. Wenngleich sich diese Geschäfte aus den Urkunden nicht im-

⁴⁶ Gfr. 51, 97. Als Zins ist zu leisten: 15 modios tritici et unum seracium (valentem 6 s).

⁴⁷ Gfr. 51, 187.

⁴⁸ Gfr. 53, 278. Stück (lat. frustum) ist ein Quantum Getreide zu drei Teilen Korn und einem Teil Hafer.

⁴⁹ Gfr. 57, 457. Zwei ganz ähnliche Beispiele: Gfr. 52, 234, 247.

⁵⁰ Wie zum Beispiel in St. Gallen: Bikel, S. 45 ff.

mer eindeutig erkennen lassen, so kann doch gesagt werden, daß gerade in solchen Fällen das Kloster die Rolle eines modernen Bankinstitutes übernommen hatte, das gegen Entrichtung eines Zinses und Stellung von entsprechenden Sicherheiten und Pfändern (Grundstücke, Gebäulichkeiten usw.) einen Kredit in bestimmter Höhe vermittelt. Die Ueberreste solcher alten Rechtsgeschäfte lassen sich zum Teil heute noch in der Regelung der Besitzverhältnisse in Ob- und Nidwalden erkennen.⁵¹

Neben diesen mannigfaltigen Tradierungen und den damit verbundenen Besitzvergrößerungen war der Umfang der Klostergüter jedoch im Verlaufe der Jahrhunderte noch weiteren Fluktuationen unterworfen, deren Ursache anderwärts zu suchen ist. Neben etlichen Tauschhandlungen,⁵² die vor allem dazu dienten, weitabgelegene Güter gegen solche in der Nähe einzutauschen, ist das Kloster nicht selten gezwungen, beträchtliche Teile seines Besitzes zu verkaufen. Meist deuten solche massiven Verkäufe auf die nicht selten auftretenden oekonomischen Notlagen des Stiftes hin, wie zum Beispiel im Jahre 1261, in dem es sich gezwungen sieht, auf Grund seiner, durch allerlei Unfälle (Pest) und zu zahlreiches Personal hervorgerufenen Schulden, Teile seiner alten Besitzungen im Aargau und am Albis (so in Seldenbüren, Spreitenbach, Affoltern, Hunwil etc.) gegen 180 Mark Silber an das befreundete St. Blasien zu verpfänden.⁵³

Durch verschiedene Zukäufe versucht es anderseits in besseren Zeiten, Lücken auszufüllen und in lokaler oder wirtschaft-

⁵¹ Als Beispiel einer Tradierung, welche gegen Entrichtung eines Zinses als Erblehen dem Tradenten zurückerstattet wird: Gfr. 51, 59, 74, 75 und andere. Beispiele von Verkäufen an das Kloster, bei denen das Gut als Erblehen gegen Entrichtung eines Zinses an den Verkäufer zurückfällt: Gfr. 51, 144; Gfr. 53, 259, 262, 276, 277, 280, 284; Gfr. 55, 398.

⁵² Zum Beispiel Gfr. 51, 37, 62, 96, 100, 123.

⁵³ Gfr. 53, 323. Weitere größere Verkäufe, die vor allem im 14. und 15. Jahrhundert einsetzen: Gfr. 53, 258, 267, 332 (bei diesem Verkauf von Zinsen, Gütern und Rechten des Klosters im Kanton Schwyz scheint die Initiative von den Landleuten ausgegangen zu sein), 347; Gfr. 55, 399, 405; Gfr. 57, 445. Anfangs des 15. Jahrhunderts beginnen die Landleute, verschiedene Verpflichtungen, die sie gegen das Kloster haben, abzulösen: Gfr. 57, 484, 502, 505 usw.

licher Hinsicht wertvolle Güter für sich zu gewinnen.⁵⁴ Der bedeutendste Kauf in dieser Beziehung ist sicherlich die 1422 erfolgte Erwerbung des Kirchensatzes und der Zehnten von Sins (Aargau) um 2926 Rheinische Gulden von Heinrich von Hünenberg.⁵⁵ Der Ertrag dieser Güter bildete in der Folge auf lange Zeit den Grundstock der Engelberger Einkünfte aus dem Mittelland.

Erwähnt seien noch die Rodungen, durch welche in harter Arbeit wertvolles Kulturland erschlossen wurde.⁵⁶ Sie sind es, die an vielen Stellen mithalfen, den Klosterbesitz zu vermehren und die Einkünfte zu steigern. Leider ist es nicht mehr möglich, auch nur annähernd die Größe dieses zum Teil durch die Mönche selbst ausgeführten Unternehmens zu ermitteln. Doch dürften die Rodungen nicht nur in Unterwalden (Buochs), sondern vor allem in Engelberg selbst (Herrenrüti, Schwand usw.) einen nicht unbedeutenden Umfang erreicht haben.

4. Das Frauenkloster

Das Nonnenkloster wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts oder vielleicht schon vorher gegründet und beherbergte 1199 nicht weniger als 80 Nonnen.⁵⁷ Heinrich von Buochs hat um 1200 den Frauen eine eigene Kirche zu Ehren des hl. Andreas gestiftet und diese reichlich ausgestattet.⁵⁸ Das Kloster erfreute sich auch in der folgenden Zeit verschiedener größerer Schenkungen, Jahrzeitstiftungen und sonstiger Vergabungen, von denen noch die erhaltenen Urkunden und Rödel eine, wenn auch unzuläng-

⁵⁴ Unter anderem: Gfr. 51, 58, 60, 67, 72, 73, 80, 101, 117, 118, 135, 143; Gfr. 52, 236; Gfr. 53, 293, 336; Gfr. 55, 374, 379, 392, 428, 435; Gfr. 57, 451, 478.

⁵⁵ Gfr. 57, 488 ff.

⁵⁶ Vergleiche die unter 2.) dieses Kapitels gemachten Ausführungen.

⁵⁷ Gfr. 14, S. 236. Ueber das Alter und den Stifter des Frauenklosters: P. J. Odermatt, Ueber das Alter des ehemaligen Frauenklosters in Engelberg, in: Gfr. 27, S. 246 ff. Ferner auch: Schriften zur Heimatkunde von Engelberg, Heft 8, Das geistliche Engelberg.

⁵⁸ Gfr. 49, 20.

liche, Auskunft geben.⁵⁹ Der Brand von 1449 zerstörte jedoch nicht nur die Gebäulichkeiten der Schwestern, sondern auch viele wertvolle Urkunden, die uns heute die Gründung und Entwicklung des Nonnenklosters und vor allem auch das Leben des Stifters besser erkennen ließen. Zur Zeit dieses Brandes wurden in Engelberg 100 Nonnen⁶⁰ gezählt, welche Zahl in der Folge «mangels genügender Existenzmittel» nicht mehr überschritten werden durfte.⁶¹

Heute befindet sich das Kloster in Sarnen, wohin es unter Abt Benedikt Siegrist anfangs des 17. Jahrhunderts verlegt wurde.

⁵⁹ So beispielsweise die großzügigen Vergabungen der Königin Elisabeth (Gfr. 51, 188) und Agnes (Gfr. 52, 207, 238). Die Zinsrödel des Frauenklosters finden sich beispielsweise bei Oechsli, Regesten 611, 697, 761 resp. Geschichtsfreund 17, S. 251 ff.; Gfr. 37, S. 291 ff., 299 ff. Vor allem aber im Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 228 ff. Jahrzeitbuch des Frauenklosters, in: Gfr. 26, S. 245—286, hrg. von Schnell. Vergleiche auch Kap. 6. Die wirtschaftliche Entwicklung des Nonnenklosters wird im übrigen der Einfachheit halber und mangels genügender Unterscheidungsmöglichkeiten unter jene des Männerstiftes subsumiert.

⁶⁰ Laut Annalen.

⁶¹ Gfr. 53, 306.